



20.06.2022

**Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„Sondergebiet Bürgerwindenergie Neuhof-Hirschneuses“****Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB****Umweltbezogene Stellungnahmen und deren Abwägung****Regierung von Mittelfranken, Raumordnung – 22.04.2022****FNP**

Im Markt Neuhof a. d. Zenn ist die Errichtung zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m geplant.

Aufgrund der faktischen Entprivilegierung dieser Windkraftanlagen im Außenbereich auf der Grundlage des Art. 82 BayBO beabsichtigt der Markt Neuhof a. d. Zenn hierfür die Darstellung einer ca. 32,9 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und im Parallelverfahren die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.000 m nordöstlich von Dietenholz, ca. 1.000 m südöstlich von Hirschneuses, ca. 800 m südlich von Lösleinshäuslein und ca. 1.000 m südwestlich von Kreden.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung**LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

LEP 6.2.2 Windkraft

Abs. 1 (Z) „In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.“

Abs. 2 (G) „In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.“

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

RP (8) 6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

RP (8) 6.2.2.1 Windenergie

Abs. 1 (Z) „Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.“

Abs. 2 (Z) „Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.“

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Der Geltungsbereich der Planung liegt außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Dort können nach RP (8) 6.2.2.1 Abs. 2 in Ausnahmefällen raumbedeutsame Einzelanlagen errichtet werden, wenn sie keinen Windpark bilden oder erweitern, ihre Standorte im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden und in Einklang stehen mit den regionalplanerischen Vorgaben gem. Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ zu RP 8 6.2.2. Den Ausschluss- und Abwägungskriterien und auch dem Grundsatz LEP 7.1.3 zum Erhalt freier Landschaftsbereiche wird entsprochen, Ausnahmetatbestände, welche die Errichtung außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete rechtfertigen würden, sind in den Planunterlagen jedoch nicht dargelegt. Insofern sind nach aktueller Rechtslage aus landesplanerischer Sicht Einwendungen zu erheben auf der Grundlage von Ziel RP (8) 6.2.2.1 Abs. 1.

Im Rahmen der noch laufenden 29. Änderung des Regionalplans beabsichtigt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Teilbereiche des hier gegenständlichen Plangebietes als Vorranggebiet WK 69 in den Regionalplan aufzunehmen und hat im Rahmen der 120. Planungsausschusssitzung am 16.03.2022 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Verbindlicherklärung der 29. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken steht noch aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Ausweisung des Vorranggebietes WK 69 als in Aufstellung befindliches Ziel gem. Art 2 Nr. 4 BayLplG und damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 BayLplG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung des rechtskräftigen Zieles RP (8) 6.2.2.1 Abs. 1 ist jedoch höher und kann nicht durch Abwägung überwunden werden.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können zurückgestellt werden, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 69 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Interessenbereichs der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim befindet, so dass im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Anlagen vorliegt.

Hinweis der höheren Naturschutzbehörde

Der Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren ist sehr großzügig abgegrenzt. Aus fachlicher Sicht sollte auf Grund der Überschneidung mit der Schutzzone des Naturparks (LSG) der Geltungsbereich auf das absolut erforderliche Minimum begrenzt werden. Die Größe des Geltungsbereichs ist zu begründen.

Bauleitplanverfahren im Landschaftsschutzgebiet

Die Änderung des FNP entspricht den Vorgaben der Regionalplanung und standörtlich dem Zonierungskonzept für die Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Die geplante zulässige Höhe der Anlagen weicht jedoch von den Vorgaben der Naturparkverordnung ab. In § 8 Nr. 3a Naturparkverordnung werden immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 200 m von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen. Die vorliegende Bauleitplanung soll die Verwirklichung von Windenergieanlagen mit einer Höhe bis zu 250 m ermöglichen.

Das Zonierungskonzept wurde zu einem Zeitpunkt erstellt, als Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m Stand der Technik waren. Die Technik hat sich seitdem weiterentwickelt. Aus fachlicher Sicht könnte der abweichenden Höhe unter der Voraussetzung einer angepassten Prüfung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zugestimmt werden. In den Verfahrensunterlagen ist eine aktuelle Landschaftsbildanalyse enthalten.

In einem UMS vom 05.07.2006 zu Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten und Öffnungsklauseln wird eine fachliche und rechtliche Einordnung unterschiedlicher Fallgestaltungen dargestellt. Das UMS ist unverändert gültig. Demnach ist entsprechend den Grundsätzen dieses UMS nach § 6 Abs. 1 der LSG-VO zum NP Frankenhöhe also Bauleitplanung verboten, soweit deren Umsetzung Handlungen bedeutet, die in der Schutzzone den Charakter des Gebiets verändern oder die dem besonderen Schutzzweck des LSG zum NP Frankenhöhe zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Diese Grundsätze gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Im UMS sind insbesondere die Voraussetzungen beschrieben, unter denen eine Befreiung grundsätzlich in Betracht kommen könnte.

Eine Befreiungslage kann nicht bei Planungen für Bauflächen oder -gebiete größeren Umfangs, die auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zahlreicher baulicher Anlagen gerichtet sind, angenommen werden. Eine Bauleitplanung ist jedenfalls dann, wenn die auf Grund der Bauleitplanung im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung mögliche Bebauung so viel Gewicht hat, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehen würde oder die Bebauung in einem über eine Ortsabrundung hinausgehenden Umfang in das Schutzgebiet hinein erweitert werde, unzulässig.

Nachdem sich die Darstellung des FNP auf eine Teilfläche außerhalb der Schutzzone und auf eine Teilfläche innerhalb der Schutzzone, die jedoch zoniert wurde, liegt, sehen wir eine **zulässige Befreiungslage**.

Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für die Befreiungslage schlüssig darzulegen und im Umweltbericht zu begründen (Planen in die Befreiungslage). Die Größe des Geltungsbereichs spielt dabei eine nicht unerhebliche Rolle.

Die Befreiung müsste im vorliegenden Fall vom Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim im Bauleitplanverfahren für das folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren **in Aussicht gestellt** werden, um das Verfahren rechtssicher durchzuführen.

Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO nach § 9 der LSG-VO nimmt Bezug auf § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG sowie Art. 56 BayNatSchG. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit diese Gestattung nicht ihrerseits ersetzt wird, Art. 56 S. 3 BayNatSchG. Eine auf Grund einer LSG-VO erforderliche behördliche Gestattung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Vo-

raussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt, Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG. Die im Verhältnis der beiden Normen angelegte, wechselseitige Verweisung bzw. Zuständigkeitskonkurrenz geht zugunsten der Befreiung aus, die sich durchsetzt, wenn sich andere Genehmigungen ersetzen lassen (vgl. Art. 56 S. 3 zweiter Halbsatz Bay-NatSchG).

Aktuelle Entwicklung zur Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten

Auf Grund eines aktuellen Eckpunktepapiers des BMU vom 04.04.2022 zum Ausbau der Windkraftnutzung ist mit umfangreichen Änderungen sowohl im Bereich des Artenschutzes als auch im Bereich der Nutzung von Windkraft in Landschaftsschutzgebieten zu rechnen. Nähere Informationen liegen uns derzeit noch nicht vor.

Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Die Methodik zur Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung ist sowohl hinsichtlich der Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt als auch zum Landschaftsbild vertretbar.

Artenschutzrecht

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann noch keine Aussage getroffen werden, da die Ergebnisse der Untersuchungen noch nicht vorliegen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zurückgestellt werden können, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 69 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist, wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wird die Planung fortgeführt.

Zum Hinweis der höheren Naturschutzbehörde:

Der Geltungsbereich entspricht in etwa dem im Zuge der 29. Änderung des Regionalplan geplanten Vorranggebiet Windkraft (WK) 69. Von der knapp 31 ha großen Fläche werden lediglich ca. 1 ha für die beiden WEA (SO 1 und SO 2) und deren neu zu schaffende Zufahrten dauerhaft in Anspruch genommen. Der Markt Neuhof an der Zenn möchte dieses Vorranggebiet in seinem Umgriff städtebaulich dahingehend steuern, dass an zwei konkreten Standorten moderne Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Gesamtleistung von ca. 12 MW (Nennleistung pro Anlage 6 MW) errichtet werden können und darüber hinaus die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den verbleibenden Flächen erhalten und gesichert werden soll. Hierdurch soll einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung, z.B. bei Wegfall der 10h-Regelung, entgegengesteuert werden.

Alle weiteren Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO in Aussicht gestellt (vgl. deren Stellungnahme vom 21.04.2022). Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt zwischenzeitlich vor und wird im nächsten Verfahrensschritt Bestandteil der auszulegenden Entwurfsunterlagen sein.

BP

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Neuhof a. d. Zenn die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Aufgrund der faktischen Entprivilegierung dieser Windkraftanlagen im Außenbereich auf der Grundlage des Art. 82 BayBO beabsichtigt der Markt Neuhof a. d. Zenn hierfür in einem Geltungsbereich von ca. 32,9 ha die Aufstellung eines Sondergebietes „Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft“ auf den Fl.Nrn. 181 (Teilfläche (TF)), 182 (TF), 208 (TF), 209 (TF), 210 (TF), 211 (TF), 212 (TF), 213 (TF), 214 (TF), 669 (TF), 671 (TF), 673 (TF), 674, 674/1 (TF), 675, 676 (TF), 677 (TF), 678 (TF), 679 (TF), 679/2 (TF), 679/4, 680/3, 680/5 (TF), 681, 681/4, 682, 682/2, 682/3, 682/4 und 683 (TF), jeweils der Gemarkung Hirschneuses. Inmitten dieser werden für die eigentliche Errichtung der Windkraftanlagen auf den Fl.-Nrn. 212 (Tfl.) und 679 (Tfl.) sowie 679/2 (Tfl.) zwei separate Sondergebiete mit der ausschließlichen Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.000 m nordöstlich von Dietenholz, ca. 1.000 m südöstlich von Hirschneuses, ca. 800 m südlich von Lösleinshäuslein und ca. 1.000 m südwestlich von Kremen. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (5. Änderung).

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

LEP 6.2.2 Windkraft

Abs. 1 (Z) „In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.“

Abs. 2 (G) „In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.“

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.“

RP (8) 6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

RP (8) 6.2.2.1 Windenergie

Abs. 1 (Z) „Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.“

Abs. 2 (Z) „Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.“

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Der Geltungsbereich der Planung liegt außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Dort können nach RP (8) 6.2.2.1 Abs. 2 in Ausnahmefällen raumbedeutsame Einzelanlagen errichtet werden, wenn sie keinen Windpark bilden oder erweitern, ihre Standorte im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden und in Einklang stehen mit den regionalplanerischen Vorgaben gem. Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2. Den Ausschluss- und Abwägungskriterien und auch dem Grundsatz LEP 7.1.3 zum Erhalt freier Landschaftsbereiche wird entsprochen, Ausnahmetatbestände, welche die Errichtung außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete rechtfertigen würden, sind in den Planunterlagen jedoch nicht dargelegt.

Insofern sind nach aktueller Rechtslage aus landesplanerischer Sicht Einwendungen zu erheben auf der Grundlage von Ziel RP (8) 6.2.2.1 Abs. 1.

Im Rahmen der noch laufenden 29. Änderung des Regionalplans beabsichtigt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Teilbereiche des hier gegenständlichen Plangebietes als Vorranggebiet WK 69 in den Regionalplan aufzunehmen und hat im Rahmen der 120. Planungsausschusssitzung am 16.03.2022 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Verbindlicherklärung der 29. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken steht noch aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Ausweisung des Vorranggebietes WK 69 als in Aufstellung befindliches Ziel gem. Art 2 Nr. 4 BayLplG und damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 BayLplG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung des rechtskräftigen Zieles RP (8) 6.2.2.1 Abs. 1 ist jedoch höher und kann nicht durch Abwägung überwunden werden.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können zurückgestellt werden, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 69 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Interessenbereichs der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim befindet, so dass im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Anlagen vorliegt.

Hinweise der höheren Naturschutzbehörde

Zur Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine identische Begründung erstellt. Auf dem Deckblatt wird darauf verwiesen, dass im weiteren Verfahren getrennte Begründungen ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Alternativenprüfung ausschließlich für die Änderung des FNP durchzuführen ist. Der Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren ist sehr großzügig abgegrenzt. Aus fachlicher Sicht sollte auf Grund der Überschneidung mit der Schutzzone des Naturparks (LSG) der Geltungsbereich auf das absolut erforderliche Minimum begrenzt werden. Die Größe des Geltungsbereichs ist zu begründen.

Bauleitplanverfahren im Landschaftsschutzgebiet

Die Änderung des FNP entspricht den Vorgaben der Regionalplanung und standörtlich dem Zonierungskonzept für die Schutzzone des Naturparks Frankenhöhe. Die geplante zulässige Höhe der Anlagen weicht jedoch von den Vorgaben der Naturparkverordnung ab. In § 8 Nr. 3a Naturparkverordnung werden immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 200 m von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen. Die

vorliegende Bauleitplanung soll die Verwirklichung von Windenergieanlagen mit einer Höhe bis zu 250 m ermöglichen.

Das Zonierungskonzept wurde zu einem Zeitpunkt erstellt, als Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m Stand der Technik waren. Die Technik hat sich seitdem weiterentwickelt. Aus fachlicher Sicht könnte der abweichenden Höhe unter der Voraussetzung einer angepassten Prüfung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zugestimmt werden. In den Verfahrensunterlagen ist eine aktuelle Landschaftsbildanalyse enthalten.

In einem UMS vom 05.07.2006 zu Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten und Öffnungsklauseln wird eine fachliche und rechtliche Einordnung unterschiedlicher Fallgestaltungen dargestellt. Das UMS ist unverändert gültig. Demnach ist entsprechend den Grundsätzen dieses UMS nach § 6 Abs. 1 der LSG-VO zum NP Frankenhöhe also Bauleitplanung verboten, soweit deren Umsetzung Handlungen bedeutet, die in der Schutzzone den Charakter des Gebiets verändern oder die dem besonderen Schutzzweck des LSG zum NP Frankenhöhe zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Diese Grundsätze gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Im UMS sind insbesondere die Voraussetzungen beschrieben, unter denen eine Befreiung grundsätzlich in Betracht kommen könnte.

Eine Befreiungslage kann nicht bei Planungen für Bauflächen oder -gebiete größeren Umfangs, die auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zahlreicher baulicher Anlagen gerichtet sind, angenommen werden. Eine Bauleitplanung ist jedenfalls dann, wenn die auf Grund der Bauleitplanung im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung mögliche Bebauung so viel Gewicht hat, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehen würde oder die Bebauung in einem über eine Ortsabrundung hinausgehenden Umfang in das Schutzgebiet hinein erweitert werde, unzulässig.

Nachdem sich die Darstellung des FNP auf eine Teilfläche außerhalb der Schutzzone und auf eine Teilfläche innerhalb der Schutzzone, die jedoch zониert wurde, liegt, sehen wir eine **zulässige Befreiungslage**.

Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für die Befreiungslage schlüssig darzulegen und im Umweltbericht zu begründen (Planen in die Befreiungslage). Die Größe des Geltungsbereichs spielt dabei eine nicht unerhebliche Rolle.

Die Befreiung müsste im vorliegenden Fall vom Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim im Bauleitplanverfahren für das folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren **in Aussicht gestellt** werden, um das Verfahren rechtssicher durchzuführen.

Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO nach § 9 der LSG-VO nimmt Bezug auf § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG sowie Art. 56 BayNatSchG. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit diese Gestattung nicht ihrerseits ersetzt wird, Art. 56 S. 3 BayNatSchG. Eine auf Grund einer LSG-VO erforderliche behördliche Gestattung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt, Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG. Die im Verhältnis der beiden Normen angelegte, wechselseitige Verweisung bzw. Zuständigkeitskonkurrenz geht zugunsten der Befreiung aus, die sich durchsetzt, wenn sich andere Genehmigungen ersetzen lassen (vgl. Art. 56 S. 3 zweiter Halbsatz BayNatSchG).

Aktuelle Entwicklung zur Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten

Auf Grund eines aktuellen Eckpunktepapiers des BMU vom 04.04.2022 zum Ausbau der Windkraftnutzung ist mit umfangreichen Änderungen sowohl im Bereich des Artenschutzes als auch im Bereich der Nutzung von Windkraft in Landschaftsschutzgebieten zu rechnen. Nähere Informationen liegen uns derzeit noch nicht vor.

Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Die Methodik zur Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung ist sowohl hinsichtlich der Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt als auch zum Landschaftsbild vertretbar.

Artenschutzrecht

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann noch keine Aussage getroffen werden, da die Ergebnisse der Untersuchungen noch nicht vorliegen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zurückgestellt werden können, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 69 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist, wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wird die Planung fortgeführt.

Zum Hinweis der höheren Naturschutzbehörde:

Der Geltungsbereich entspricht in etwa dem im Zuge der 29. Änderung des Regionalplan geplanten Vorranggebiet Windkraft (WK) 69. Von der knapp 31 ha großen Fläche werden lediglich ca. 1 ha für die beiden WEA (SO 1 und SO 2) und deren neu zu schaffende Zufahrten dauerhaft in Anspruch genommen. Der Markt Neuhof an der Zenn möchte dieses Vorranggebiet in seinem Umgriff städtebaulich dahingehend steuern, dass an zwei konkreten Standorten moderne Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Gesamtleistung von ca. 12 MW (Nennleistung pro Anlage 6 MW) errichtet werden können und darüber hinaus die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den verbleibenden Flächen erhalten und gesichert werden soll. Hierdurch soll einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung, z.B. bei Wegfall der 10h-Regelung, entgegengesteuert werden.

Alle weiteren Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO in Aussicht gestellt (vgl. deren Stellungnahme vom 21.04.2022). Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt zwischenzeitlich vor und wird im nächsten Verfahrensschritt Bestandteil der auszulegenden Entwurfsunterlagen sein.

Regierung von Mittelfranken, Brand- und Katastrophenschutz – 06.04.2022

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat abzustimmen. Für weitere Beratungen stehen ggf. die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen zur Verfügung.

Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 [2] BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 [1] BayFwG).

Die Feuerwehr ist deshalb bei der Zulässigkeit von Sonderbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwender von Radioisotopen oder anderen Gefahrstoffen) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die aufgrund der Personenanzahl, Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten und auszubilden. Sollten diese Festlegungen in den Bebauungsplänen noch nicht erfolgt sein, muss bei Bekanntwerden der jeweiligen Nutzung die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auf die sich daraus ergebenden Gefahren in Absprache mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat abgestimmt werden.

Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen, selbstständigen Betriebs- und Arbeitsstätten muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen; ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt (Art. 31 BayBO).

Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann oder aufgrund der betroffenen Personengruppe im Gebäude eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr zu zeitaufwendig oder nicht möglich ist, sind **zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege** (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr **direkt** anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Bei **Maisonettewohnungen**, welche teilweise oder ganz im Dachgeschoss liegen, ist eine direkte **Anbindung aller Geschosse an einen notwendigen Treppenraum** oder eine **Außentreppe** erforderlich (erster baulicher Rettungsweg). Zusätzlich muss zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, falls dieser nicht durch eine andere bauliche Maßnahme sichergestellt ist, mindestens ein Fenster jeder Nutzungseinheit anleiterbar sein.

Sollte zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges Feuerwehrgerät notwendig sein, sollten Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Bebauungsplan festgehalten werden.

Einhaltung der Hilfsfristen nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.2 VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfrage beim zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat überprüft und abgeklärt werden.

Löschwasserversorgung

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 [2] Satz 2 BayFwG). Der **Grundschutz** durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach den aktuellen technischen Regeln, insbesondere W 405 W 331 entsprechend auszubauen. Eine Bezugnahme der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF und des DFV wird empfohlen.

Für die Genehmigungsfähigkeit des "individuellen Gebäudes" können sich bei einem den Grundschutz überschreitenden Löschwasserbedarf für ein Einzelobjekt möglicherweise weitergehende Forderungen ergeben (zutreffend bei Einzelobjekten mit hoher Brandlast in einem Baugebiet, dessen Löschwasserversorgung aufgrund der überwiegend brandlastarmen Bebauung für geringe Brandlast ausgelegt wurde).

Der Hydrantenplan ist vom Kreis- bzw. Stadtbrandrat oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

Erschließung für Feuerwehreinsätze

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu sind die derzeit gültigen Richtlinien und Normen, wie beispielsweise "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zu ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Hubrettungsfahrzeuge) ein Wendeplatzdurchmesser nach RASSt 06 - 2006 analog den Forderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge, für Feuerwehreinsätze mit einem Hubrettungsfahrzeug (z. B. Drehleiter) ein Durchmesser von mindestens 21 m anzustreben, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Wechselbeziehungen zwischen Planungsbereich und anderen Gebieten

Etwaige Wechselbeziehungen des Planungsbereiches hinsichtlich des Brandschutzes mit anderen Gebieten oder wesentliche brandschutztechnische Risiken (z. B. Auswirkungen von Gefahrgut bzw. Störfallbetrieben im benachbarten Baugebiet auf das geplante Baugebiet) sollten berücksichtigt werden.

Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisbrandrat/Stadtbrandrat bzw. dessen Vertreter sind für Objekte mit wesentlichen brandschutztechnischen Risiken Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 zu fertigen und fortzuschreiben. Werden in diesen Betrieben Gefahrgüter gelagert oder verarbeitet, sind vom Betreiber ständig zu aktualisierende Gefahrgutdatenblätter vorzuhalten. Feuerwehreinsatzplan und Gefahrgutdatenblätter sind im Gebäude so zu hinterlegen, dass ein Zugriff jederzeit möglich ist. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr ist zusätzlich eine Weitergabe dieser Daten an die zuständige Feuerwehr sinnvoll. Eine Begehung dieser Sonderbauten bzw. Betrieb mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist zur Erlangung der nötigen Ortskenntnis unerlässlich.

Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den Gewässerschutz zuständigen Stellen zur Festlegung der evtl. notwendigen Löschwasserrückhaltmenge einzuschalten.

Besondere brandschutztechnische Risiken

Besondere brandschutztechnischen Risiken im Bebauungsgebiet durch vorhandene Gefahren oder sich aus der späteren Bebauung ergebenden Gefahren sollten Berücksichtigung finden. Hierunter fallen z. B. Hochspannungsleitungen, Ölferrleitungen, Gashochdruckleitungen oder die mögliche Ansiedlung von Gefahrgutbetrieben im Baugebiet.

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die in DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Erlass Nr. w/1502/1 vom 23.07.1971 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z. B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o. ä.) zu sichern.

Das bzw. die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeit sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen. Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Für die beiden geplanten Windkraftanlagen wurde zwischenzeitlich ein Brandschutzkonzept erstellt, welches dann auch Teil der BImSchG-Genehmigung sein wird.

Dieses Brandschutzkonzept wird dem Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt und in der formellen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit mit ausgelegt.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 12.04.2022

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Neuhof a.d.Zenn die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Aufgrund der faktischen Entprivilegierung dieser Windkraftanlagen im Außenbereich auf der Grundlage des Art. 82 BayBO beabsichtigt der Markt Neuhof a.d.Zenn hierfür in einem Geltungsbereich von ca. 32,9 ha die Aufstellung eines Sondergebietes "Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft" (SO 3), wobei für die eigentliche Errichtung der Windkraftanlagen zwei separate Sondergebiete "Windkraft" (SO 1 und SO 2, Geltungsbereich insg. ca. 1,0 ha) geplant sind. Das Plangebiet befindet sich ca. 1,0 km südöstlich von Hirschneuses, ca. 1,0 km nordöstlich von Dietenholz und ca. 1,1 km südwestlich von Kremen. Während das nördliche Drittel des Plangebietes um den Standort SO 1 insb. durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, ist der Rest des Plangebietes um den Standort SO 2 forstwirtschaftlich genutzt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im LEP in der Fassung von 01.09.2013 heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

6.2.2 Windkraft

Abs. 1 (Z) "In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen."

Abs. 2 (G) "In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden."

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) "Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

6.2.2 Windenergie

6.2.2.1 Abs. 1 (Z) "Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen." ·

6.2.2.1 Abs. 2 (Z) "Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien") entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden."

7.1.3.4 Gebietsschutz

Abs. 2 (Z) "Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden."

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Das hier gegenständliche Plangebiet überlagert sich, mit Ausnahme östlicher Randbereiche, mit dem geplanten Vorranggebiet WK 69. Im Rahmen der laufenden 29. Änderung des Regionalplans beabsichtigt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, das Vorranggebiet WK 69 in den Regionalplan aufzunehmen. Hierzu wurde zwischen dem 29.11.2021 und dem 14.01.2022 ein Beteiligungsverfahren gem. Art 10 BaylplG durchgeführt. Im Rahmen der 120. Planungsausschusssitzung am 16.03.2022 hat der Planungsausschuss der Region Westmittelfranken auf der Grundlage der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen be-

schlossen, das Vorranggebiet WK 69 in den Regionalplan aufzunehmen. Damit ist das Plangebiet zwar ein in Aufstellung befindliches Ziel gem. Art 2 Nr. 4 BaylplG und damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 BaylplG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Jedoch sind die regionalplanerischen Maßgaben gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) und Abs. 2 (Z) bis zur verbindlichen Aufnahme des geplanten Vorranggebietes in den Regionalplan zu beachten. Über die Verbindlicherklärung der für die 29. Änderung maßgeblichen 20. Verordnung entscheidet die Regierung von Mittelfranken.

Ungeachtet dessen entspricht die vorliegende Planung den regionalplanerischen Maßgaben gem. Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien" zu RP8 6.2.2. Die beiden geplanten Sondergebiete "Windkraft" befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Vorranggebietes WK 69. Zwar überlagert sich der südliche Teil des Plangebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), doch ist dieser Bereich im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft als sog. "Ausnahmezone für Windkraftnutzung" kartiert worden, in der gem. § 8 Nr. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m möglich ist, sofern diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. Ob der Absicht des Planers, eine 250 m hohe Windkraftanlage im SO 2 zu errichten, auf der Grundlage der beigefügten Verträglichkeitsuntersuchung entsprochen werden kann, ist abschließend durch die zuständigen naturschutzfachlichen Stellen zu beurteilen. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Interessensbereichs der US-Flugplätze Ansbach/Illesheim befindet, so dass im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Anlagen vorliegt.

Aus regionalplanerischer Sicht müssen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung solange Einwendungen auf der Grundlage RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) bzw. Abs. 2 (Z) erhoben werden, bis das geplante Vorranggebiet WK 69 ein verbindlicher Bestandteil des RP8 ist.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Dass Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht zurückgestellt werden können, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 69 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist, wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wird die Planung fortgeführt.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde ist bezüglich der geplanten Errichtung einer 250 m hohen WEA innerhalb der sog. "Ausnahmezone für Windkraftnutzung" eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO in Aussicht gestellt (vgl. deren Stellungnahme vom 21.04.2022).

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim, SG 42 Naturschutz – 21.04.2022

Der Markt Neuhoof a. d. Zenn beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebiets für Windenergienutzung mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans. Dadurch soll die Errichtung zweier Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 250 m auf Fl. Nr. 212 (SO1) und Fl. Nrn. 679 und 679/2 (SO2) der Gemarkung Hirschneuses ermöglicht werden. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf insgesamt knapp 31 ha und liegt vollständig im Naturpark Frankenhöhe.

Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild wurde nach den Vorgaben des Bayerischen Windenergieerlasses (2016) nach Wertstufen differenziert bewertet und eine entsprechende Ersatzgeldsumme ermittelt. Unter der Voraussetzung, dass mit der derzeit laufenden 29. Änderung des Regionalplans das Vorhabengebiet verbindlich zum „Vorranggebiet für Windenergie“ erklärt wird, ist eine Reduktion der Ersatzgeldsumme um 50 % möglich.

Um eine Überprüfung der Berechnungsergebnisse wird gebeten. Eine geringfügige Änderung der berechneten Ersatzgeldsumme wird derzeit angenommen.

Die im Bauleitplanverfahren grundsätzlich erforderliche Umlegung dieser Summe auf eine konkrete Ausgleichsfläche steht noch aus. Für entsprechende Vorabstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Naturhaushalt

Für die anderen Schutzgüter (ohne Landschaftsbild) wurde eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs gemäß dem „Leitfaden für Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen und ein Ausgleichsflächenbedarf von insg. **3.683 m²** ermittelt.

Dieser ist ebenfalls im weiteren Fortgang des Bauleitplanverfahrens zu konkreten Ausgleichsmaßnahmen zuzuordnen.

Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, z. B. Wiederaufforstung von temporär beanspruchten Flächen, sollen textlich und kartografisch konkretisiert werden.

Monitoring (Kap. 9 der Begründung)

Nach den Vorgaben des BauGB obliegt der Gemeinde auch die eigenverantwortliche Kontrolle und Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen. Für die Kontrolle von Ausgleichsflächen empfehlen wir, diese nach einem, drei, fünf und zehn Jahren durchzuführen und erforderlichenfalls entsprechende Anpassungen bei den Maßnahmen vorzusehen.

Hilfestellungen finden sich im kürzlich erschienenen „Handlungsleitfaden Qualitätsmanagement Kompensation“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2021).

Für fachliche Unterstützung steht die Untere Naturschutzbehörde gerne bereit.

Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind im Rahmen eines Gutachtens unter Beachtung der besonderen Erfordernisse von Windenergieplanungen zu behandeln und in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Eine Entwurfsfassung, die nicht Bestandteil der Beteiligungsunterlagen ist, liegt der Unteren Naturschutzbehörde bereits vor.

Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe

Auf S. 3 der Begründung, bei Punkt „Flächennutzungsplan“, wird angegeben, dass „die nachrichtlich übernommene Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes [...] nicht mehr aktuell“ sei. Hier wird um Erläuterung gebeten, da die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets in dem Bereich seit der Ausweisung 1988 nicht geändert wurde.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von knapp 33 ha, mehr als die Hälfte davon umfasst das Landschaftsschutzgebiet. Die Überschneidung des Geltungsbereichs mit dem Landschaftsschutzgebiet sollte aufgrund der grundsätzlichen rechtlichen Konfliktlage auf ein Minimum reduziert werden. Weshalb die vorliegende großzügige Abgrenzung des Geltungsbereichs gewählt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Zuwegungen

Ebenso ist unklar, weshalb sämtliche Feld-/Waldwege im Geltungsbereich durch Planzeichen als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt wurden und ob dort jeweils Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind.

Höhenbeschränkung in der Ausnahmezone

Der Teilbereich SO2 ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets des Naturparks Frankenhöhe, liegt jedoch in der Ausnahmezone für Windkraftnutzung. Gem. § 8 Nr. 3a der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe (LSG-VO) sind dort Anlagen „mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m“ von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen, „soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind“.

Diese Anlagenhöhe war zu der Zeit der Ordnungsänderung Stand der Technik.

Die geplante Anlagenhöhe von 250 m überschreitet die bisher von den Beschränkungen ausgenommene Gesamthöhe von bis zu 200 m. Aus fachlicher Sicht ist deshalb eine zusätzliche Neubewertung des Landschaftsbilds unter Beachtung des konkreten Anlagenstandorts im SO2 erforderlich, um Aussagen darüber treffen zu können, ob die Anlage auch bei größerer Höhe mit diesem Schutzzweck weiterhin vereinbar ist. Grundsätzlich hätte dies im Wege einer Neuzonierung zu erfolgen.

Dieser Aspekt wurde in der „Verträglichkeitsuntersuchung“, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, betrachtet. Dabei wurde der methodische Ansatz, der bereits dem Zonierungskonzept im Rahmen der Ordnungsänderung 2013 zugrunde lag, verwendet und die Zonierung damit gleichsam materiell fortgeschrieben. Besonderer Fokus liegt dabei auf der Beurteilung der Auswirkungen der WEA auf den Charakter des Landschaftsbilds unter Zuhilfenahme digitaler Geländemodelle und schematischer Visualisierungen.

Aus fachlicher Sicht sind die differenzierten Betrachtungen im Gutachten nachvollziehbar und plausibel. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Qualität des Landschaftsschutzgebietes in den wertgebenden Bereichen durch die Erhöhung der geplanten Anlage im SO2 von den bisher bereits möglichen 200 m auf 250 m nicht erheblich beeinträchtigt wird und die im Rahmen der Zonierung 2013 berücksichtigten Ausschlusskriterien (z. B. Pufferflächen zu fernwirksamen Baudenkmalern und -ensembles, Qualitätswanderwegen etc.) auch weiterhin eingehalten werden können. Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

Deshalb scheint für den vorliegenden Fall die Erteilung einer Befreiung nach § 9 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, Art. 56 S. 1 BayNatSchG zur Überwindung der Höhenbeschränkung (Überschreitung der zulässigen Anlagenhöhe von 200 m um weitere 50 m) grundsätzlich möglich.

Die Zuständigkeit hierfür liegt gem. § 10 Abs. 1 LSG-VO beim Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde. Nach Art. 56 S. 3 BayNatSchG wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, sofern die Gründe für eine Befreiung vorliegen und das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde sein Einvernehmen erteilt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Befreiung daher – vorbehaltlich der abschließenden Beurteilung des Vorhabens – zu einem späteren Verfahrensschritt in Aussicht gestellt werden, die Erteilung erfolgt im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Vorliegen der Befreiungslage ist in den Unterlagen zur Bauleitplanung zu begründen.

Flächennutzungsplan

Vorbehaltlich einer Reduzierung bzw. Begründung der großräumigen Abgrenzung des Sondergebiets kann grundsätzlich Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplans in Aussicht gestellt werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum Landschaftsbild:

Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild werden der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt und einvernehmlich abgestimmt. Sie werden Bestandteil der Entwurfsunterlagen zur formellen Beteiligung.

Zum Naturhaushalt:

Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt werden der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt und einvernehmlich abgestimmt. Sie werden Bestandteil der Entwurfsunterlagen zur formellen Beteiligung. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, z. B. Wiederaufforstung von temporär beanspruchten Flächen, werden textlich und soweit möglich kartografisch konkretisiert.

Zum Monitoring:

Der Empfehlung wird gefolgt. Die im Umweltbericht getroffenen Vorgaben werden wie angeregt ergänzt.

Zum Artenschutz:

Die saP wird im nächsten Verfahrensschritt Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen sein.

Zur Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe:

Dass die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets in diesem Bereich seit der Ausweisung 1988 nicht geändert wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtlich übernommene Abgrenzung des LSG im gültigen Flächennutzungsplan weicht dennoch von der tatsächlichen Abgrenzung ab. Die Hintergründe hierzu sind aktuell nicht bekannt.

Zum Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich entspricht in etwa dem im Zuge der 29. Änderung des Regionalplan geplanten Vorranggebiet Windkraft (WK) 69. Von der knapp 31 ha großen Fläche werden lediglich ca. 1 ha für die beiden WEA (SO 1 und SO 2) und deren neu zu schaffende Zufahrten dauerhaft in Anspruch genommen. Der Markt Neuhof an der Zenn möchte dieses Vorranggebiet in seinem Umgriff städtebaulich dahingehend steuern, dass an zwei konkreten Standorten moderne Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Gesamtleistung von ca. 12 MW (Nennleistung pro Anlage 6 MW) errichtet werden können und darüber hinaus die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den verbleibenden Flächen erhalten und gesichert werden soll. Hierdurch soll einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung, z.B. bei Wegfall der 10h-Regelung, entgegengesteuert werden.

Zu den Zuwegungen:

Bei den Wegen handelt es sich um „Öffentliche Feld- und Waldwege“, daher werden sie auch als Verkehrsflächen mit dieser Zweckbestimmung festgesetzt. Ausbaumaßnahmen sind hier nur temporär vorgesehen.

Zur Höhenbeschränkung in der Ausnahmezone:

Dass die Erteilung einer Befreiung nach § 9 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, Art. 56 S. 1 BayNatSchG zur Überwindung der Höhenbeschränkung (Überschreitung der zulässigen Anlagenhöhe von 200 m um weitere 50 m) grundsätzlich möglich ist, wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Vorliegen der Befreiungslage wird in den Planunterlagen entsprechend ergänzt.

*Zum Flächennutzungsplan:
siehe Abwägung zum Geltungsbereich oben*

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim, SG 43.3 Techn. Umweltschutz – 21.04.2022

1. Sachverhalt:

Der Markt Neuhof an der Zenn beabsichtigt einen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für ein Sondergebiet „Windenergie“ aufzustellen. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich geändert. Hierzu wird ein „Vorranggebiet Windkraft“ mit der 29. Änderung des Regionalplans neu ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen Dietenholz, Hirschneuses, Lösleinshäuslein und Kребen, die jeweils ca. 800 m bis 1000 m entfernt liegen. Bisher wird das betroffene Gebiet ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Konkret sollen zwei WEA vom Typ Vestas V 162 5,6/6,0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m gebaut werden. Zur Immissionssituation wurde ein schall- und schattenwurftechnisches Gutachten erstellt.

2. Schalltechnisches Gutachten:

Das vorliegende Gutachten wurde von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH angefertigt und trägt den Titel „Sondergebiet Bürgerwindenergie Neuhof-Hirschneuses, Schall- und schattenwurftechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitverfahrens mit Emissionskontingentierung und Planbeurteilung“. Der Bericht mit der Berichtsnummer „21.12828-b01“ ist auf den 22.12.2021 datiert und wurde von Dr. rer. Nat. R. Wunderlich und Dipl.-Ing. (FH) M. Hartmann unterzeichnet.

Es wurde eine Emissionskontingentierung durchgeführt. Dafür wurde die DIN 45691 herangezogen. In die Berechnung fließt ausschließlich die geometrische Pegelabnahme ein, Zusatzdämpfungen bleiben außer Betracht. Um die Vorbelastung nicht berücksichtigen zu müssen, werden die Planwerte so gewählt, dass sie die jeweiligen Orientierungswerte der DIN 18005 für die Nacht um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Damit wird das „Irrelevanzkriterium“ nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm wirksam und die Vorbelastung braucht nicht bestimmt zu werden. Da die Tagzeit wesentlich unkritischer ist, wird hier die Relevanzgrenze gemäß DIN 45691 angewendet und die Orientierungswerte werden um 15 dB(A) vermindert.

Vom Gutachter werden folgende Immissionsorte ausgemacht und mit den entsprechenden Orientierungswerten aufgeführt:

IO	IO Bezeichnung	Gebiets- charakter	Planwert		Orientierungswert	
			Tag dB[A]	Nacht dB[A]	Tag dB[A]	Nacht dB[A]
1.1	Dietenholz Nr. 1	MD/MI	45	39	60	45
2.1	Hirschneuses Nr. 41	MD/MI	45	39	60	45
2.2	Hirschneuses Nr. 37 c	MD/MI	45	39	60	45
2.3	Hirschneuses Nr. 26 b	MD/MI	45	39	60	45
3.1	Kreben 15 a	MD/MI	45	39	60	45
4.1	Kreben Nr. 19	MD/MI	45	39	60	45
5.1	Altkatterbach Nr. 17	MD/MI	45	39	60	45
6.1	Neukatterbach Nr. 6 a	MD/MI	45	39	60	45
7.1	Adelsdorf Nr. 57	WR	35	29	50	35

Der Weiler Lösleinshäuslein ist durch den Immissionsort Kreben 15 a berücksichtigt. Mit der Wahl der Immissionsorte besteht nach Recherche im RIS View Einverständnis.

Für das Sondergebiet werden folgende Emissionskontingente L_{EK} angesetzt:

	Emissionskontingente L_{EK} in dB(A)	
	Tag	Nacht
	6:00 Uhr – 22:00 Uhr	22:00 Uhr – 6:00 Uhr
Baufeld Nord	82	76
Baufeld Süd	82	76

Mit diesen Emissionskontingenten ergeben sich an den Immissionsorten folgende Immissionskontingente:

IO	IO Bezeichnung	Gebiets- charakter	Planwert		Immissionskontingent	
			Tag dB[A]	Nacht dB[A]	Tag dB[A]	Nacht dB[A]
1.1	Dietenholz Nr. 1	MD/MI	45	39	44,5	38,5
2.1	Hirschneuses Nr. 41	MD/MI	45	39	43	37
2.2	Hirschneuses Nr. 37 c	MD/MI	45	39	43,1	37,1
2.3	Hirschneuses Nr. 26 b	MD/MI	45	39	43,2	37,2
3.1	Kreben 15 a	MD/MI	45	39	45,3	39,3
4.1	Kreben Nr. 19	MD/MI	45	39	42,7	36,7
5.1	Altkatterbach Nr. 17	MD/MI	45	39	40,1	34,1
6.1	Neukatterbach Nr. 6 a	MD/MI	45	39	40,2	34,2
7.1	Adelsdorf Nr. 57	WR	35	29	36,5	30,5

Mit der vorgenommenen Kontingentierung werden die Planwerte teilweise (IO7.1) leicht überschritten. Die Einschätzung des Gutachters, dass die Planwerte eingehalten bzw. unterschritten werden, kann die Unterzeichnerin daher nicht unterstützen. Beim IO7.1 handelt es sich um ein Sondergebiet für Wochenendhäuser, das den Schutzgrad eines reinen Wohngebiets trägt. Auf Grund seiner Lage im Außenbereich und dem Fehlen einer nennenswerten Vorbelastung durch Gewerbe ließe sich in Rücksprache mit SGL Popp hier auch ein Immissionsrichtwert rechtfertigen, der zwischen dem eines reinen und eines allgemeinen Wohngebiets liegt, insbesondere da die Planwerte 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte liegen um eine Vorbelastung außer Acht lassen zu können. Damit wäre ein Einbeziehen der Vorbelastung für den IO7.1 nicht zwangsläufig nötig.

Die Einhaltung der Immissionskontingente wird durch eine Prognose mit den geplanten WEA-Typen überprüft. Die Berechnung wird unter Benutzung des Interimsverfahrens nach der TA

Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 durchgeführt und erfolgt ohne meteorologische Korrektur, also „Mitwind“. Vorbelastungen werden auf Grund des oben beschriebenen Vorgehens nicht berücksichtigt. Zur Berechnung werden die Parameter Schalleistungspegel $L_{WA}=104,8$ dB(A), bei dem es sich um eine Herstellerangabe handelt, Vergleichsstandardabweichung $\sigma_R=0,5$ dB(A), Produktionsstandardabweichung $\sigma_P=1,2$ dB(A) und Prognoseunsicherheit $\sigma_{Prog}=1,0$ dB(A) verwendet. Die Gesamtstandardabweichung errechnet sich somit zu $\sigma_{gesamt}=1,64$ dB(A). Daraus resultiert eine obere Vertrauensbereichsgrenze, deren Irrtumswahrscheinlichkeit weniger als 10 % beträgt.

Hinweis:

Der Hersteller errechnet $L_{e,max}$ (90) für die obere Vertrauensbereichsgrenze unter Verwendung der oben angegebenen Unsicherheiten. Gemäß LAI Schallschutztechnik für Windkraftanlagen Ziff. 3a) wäre die Einbeziehung dieser Unsicherheiten in die Prognose nicht nötig. Stattdessen wird eine Abnahmemessung (Emissionsmessung) zur Verifizierung der Daten gefordert (Ziff. 4.2). Auch beim Einbeziehen der oben angegebenen Unsicherheiten bleibt die Annahmemessung weiterhin erforderlich, um den Nachweis der Nicht-Überschreitung der festgesetzten Herstellerangaben zu erbringen.

Die Berechnung erfolgte mit dem qualitätsgesicherten Programm CadnaA 2021. Hierbei handelt es sich um ein gängiges Programm zur Erstellung von Schallprognosen. Die Ergebnisprotokolle sind im Anhang zum Gutachten enthalten. Die resultierenden Beurteilungspegel an den Immissionsorten sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

IO	IO Bezeichnung	Gebietscharakter	Beurteilungspegel		Immissionskontingent	
			Tag dB[A]	Nacht dB[A]	Tag dB[A]	Nacht dB[A]
1.1	Dietenholz Nr. 1	MD/MI	37,7	37,7	44,5	38,5
2.1	Hirschneuses Nr. 41	MD/MI	35,7	35,7	43	37
2.2	Hirschneuses Nr. 37 c	MD/MI	35,9	35,9	43,1	37,1
2.3	Hirschneuses Nr. 26 b	MD/MI	35,9	35,9	43,2	37,2
3.1	Kreben 15 a	MD/MI	38,7	38,7	45,3	39,3
4.1	Kreben Nr. 19	MD/MI	35,5	35,5	42,7	36,7
5.1	Altkatterbach Nr. 17	MD/MI	32	32	40,1	34,1
6.1	Neukatterbach Nr. 6 a	MD/MI	32,1	32,1	40,2	34,2
7.1	Adelsdorf Nr. 57	WR	30,5	26,9	36,5	30,5

Im Zuge dieser Berechnung wird deutlich, dass der Beurteilungspegel am IO7.1 das zugewiesene Immissionskontingent deutlich nicht ausschöpft, während am IO3.1 das Immissionskontingent weitgehend ausgeschöpft wird. Der limitierende Faktor sind somit nicht die Immissionen an IO7.1 sondern an IO3.1. Damit stellt sich das über dem Planwert liegende Immissionskontingent von IO7.1 als unkritisch heraus und kann in Absprache mit SGL Popp so belassen werden.

Alle errechneten Beurteilungspegel unterschreiten die veranschlagten Immissionskontingente. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die geplanten WEA die genannten Emissionskontingente einhalten. Das Gutachten wurde von der Unterzeichnerin auf Plausibilität geprüft und ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

3. Schattenwurfgutachten

Der Schattenwurf wird im unter 2. genannten Gutachten ebenfalls betrachtet. Bei der Untersuchung des Schattenwurfs wird die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen der Windparks Neuhof und Neuhof-Dietenhofen mit einbezogen. Somit fließen in die Berechnung neben den zwei geplanten Anlagen auch 5 bestehende WEA mit ein.

Als Immissionsorte werden die bereits für die schalltechnische Prüfung herangezogenen IO verwendet. In nachfolgender Tabelle wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr und pro Tag angegeben. Die Berechnung erfolgte gemäß den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI.

IO	IO Bezeichnung	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr [hh:mm]		Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Tag [h:mm]	
		Zusatzbelastung	Grenzwert	Zusatzbelastung	Grenzwert
1.1	Dietenholz Nr. 1	6:02	30:00	0:19	0:30
2.1	Hirschneuses Nr. 41	29:50	30:00	0:29	0:30
2.2	Hirschneuses Nr. 37 c	42:16	30:00	0:28	0:30
2.3	Hirschneuses Nr. 26 b	39:42	30:00	0:28	0:30
3.1	Kreben 15 a	3:23	30:00	0:15	0:30
4.1	Kreben Nr. 19	38:54	30:00	0:32	0:30
5.1	Altkatterbach Nr. 17	0:00	30:00	0:00	0:30
6.1	Neukatterbach Nr. 6 a	0:00	30:00	0:00	0:30
7.1	Adelsdorf Nr. 57	0:00	30:00	0:00	0:30

An drei Immissionsorten können die LAI-Vorgaben nicht eingehalten werden. Die Überschreitung der Beschattungszeit in Kreben wird ausschließlich durch die beiden geplanten WEA verursacht, die Überschreitungen in Hirschneuses sind auf die Kombination des Schattenwurfes von Bestandsanlagen und den geplanten WEA zurückzuführen. Damit ist laut Gutachten eine Abschaltautomatik nötig.

In den LAI-Hinweisen werden die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer auf 30 h/a und 30 min/d festgelegt. Kann die tatsächliche Beschattungsdauer ermittelt werden, so ist als Grenzwert eine meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer von 8 h/a und ebenfalls 30 min/d heranzuziehen. Die Ermittlung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer erfolgt mit Hilfe von Lichtsensoren, die feststellen, ob periodischer Schatten vorliegt. Ist der Grenzwert an einem IO erreicht, müssen bei Schattenwurf am betroffenen IO die entsprechenden Anlagen für den Rest des Jahres abgeschaltet werden.

Die Berechnung erfolge mit dem Programm Shadow, einem gängigen Programm zur Berechnung des Schattenwurfes. Ergebnisprotokolle sind im Gutachten enthalten. Das Gutachten wurde von der Unterzeichnerin auf Plausibilität geprüft und ist nicht zu beanstanden.

4. Beurteilung

Das vorgelegte Gutachten belegt, dass durch die Einrichtung eines Sondergebiets für zwei Windenergieanlagen in Neuhof - Hirschneuses keine erheblichen Beeinträchtigungen für die nähere Umgebung entstehen und wenn, diese durch eine geeignete Abschaltautomatik verhindert werden können.

Der Markt Neuhof an der Zenn hat in seinem Bebauungsplan eine Schatten-Null-Abschaltung festgesetzt. Diese Festsetzung ist damit strenger als die LAI-Grenzwerte. Auf Grund der Schatten-Null-Abschaltung bei den geplanten WEA kann auf eine Schattenwurfkontingentierung zwischen Bestands- und geplanten Anlagen verzichtet werden.

Die Belange des Lärmschutzes sind durch die in den Bebauungsplan aufgenommene Emissionskontingentierung hinreichend berücksichtigt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann der Ausweisung des Sondergebiets „Bürgerwindenergie Neuhof – Hirschneuses“ ohne Bedenken zugestimmt werden. Weitere Festsetzungen sind nicht nötig.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen, einschließlich dem Fazit, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht der Ausweisung des Sondergebiets „Bürgerwindenergie Neuhof – Hirschneuses“ ohne Bedenken zugestimmt werden kann und weitere Festsetzungen nicht nötig sind, werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim, SG 42 Gewässerschutz-Abfallrecht – 21.04.2022

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 669-683 und 208-214 sowie 182, Gemarkung Hirschneuses. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen mit Stand vom 17.01.2022.

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (Sachbearbeiter: Herr Hörner)

Die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Abfallrecht (Sachbearbeiter: Herr Röttger)

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem Bebauungsplan Einverständnis; die abfallrechtlichen Vorschriften bei der Erschließung und der anschließenden Bebauung sind zu beachten und einzuhalten.

Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB). Die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs ist rechtzeitig zu planen; Vermeidung hat Vorrang zu Verwertungsmaßnahmen, Verwertungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Beseitigung.

Bodenschutzrecht (Sachbearbeiter: Herr Hahnbaum)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bürgerwindenergie Neuhof – Hirschneuses“ und Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vor. Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit.

Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19731 und DIN 18915).

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange zum Abfallrecht und Bodenschutzrecht werden, soweit nicht bereits beinhaltet, als Hinweise im Bebauungsplan ergänzt und sind später vom Projektierer im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn – 11.04.2022

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich aktuell im Bereich

- des Zuständigkeitsbereiches militärischer Luftverkehr Niederstetten.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt wird im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 11.04.2022

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die o. a. Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken. Zivile Flugplätze im Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluffahrt nimmt folgende Stelle wahr:
 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 Referat Infra I 3
 Fontainengraben 200
 53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls beteiligt.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 20.04.2022

Beitrag Bereich Landwirtschaft am AELF Fürth-Uffenheim:

Die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke und Einrichtungen (z. B. Güllelager Fl.-Nr. 212 oder Weiher im Norden der Anlage) muss auch während der Bauarbeiten gewährleistet werden.

Für Flächen, welche während der Baumaßnahme für die Bauarbeiten genutzt werden, muss nach Beendigung der Baumaßnahmen die Wiederherstellung zur landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet sein.

Beitrag Bereich Forsten am AELF Fürth-Uffenheim:

Von den geplanten Änderungen insbesondere bei der Ausweisung des sonstigen Sondergebietes (SO) 2 und dem SO 3 ist unmittelbar Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) betroffen.

Der Wald befindet sich im „Naturpark Frankenhöhe“ und im „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Frankenhöhe“. Besondere Waldfunktionen gemäß Waldfunktionsplanung sind nicht betroffen.

Sonstiges Sondergebiet SO 2

Gemäß dem „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA), (Windenergie-Erlass – BayWEE) bedarf es einer Rodungserlaubnis für dauerhaft benötigte Standflächen und Kranstellflächen. Eine entsprechende Rodungserlaubnis hierfür würde durch die immissionsschutz- oder baurechtliche Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Hierzu ist das Einvernehmen der unteren Forstbehörde erforderlich.

In den Planunterlagen wird für das SO 2 eine Baugrenze und eine Fläche für Nebenanlagen dargestellt. Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht hervor, wie groß die gesamte orange Flä-

che ist und welche Nutzung hier stattfinden soll. Aus den Unterlagen (Textteil) kann nur entnommen werden, dass für das Fundament 800 qm und für die Nebenanlagen 1.450 qm in Anspruch genommen werden dürfen.

Welche Nutzung erfolgt auf der orangen Fläche außerhalb der Baugrenze und der Fläche für Nebenanlagen und wie groß ist diese?

Des Weiteren geht aus den Planunterlagen hervor, dass eine „private Zufahrt zur Windenergieanlage“ geplant ist.

Muss der vorhandene Weg hierfür erweitert werden? In welchem Umfang? Warum erstreckt sich dieser Weg von Nordwest nach Südost über das gesamte Waldgebiet? Wäre eine entsprechende Zufahrt von Südost zum SO 2 auch ausreichend? Können angrenzende Waldbesitzer den Weg weiterhin nutzen?

Sollte der Weg erweitert werden müssen ist hierfür ein gesondertes waldrechtliches Verfahren gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG notwendig, da eine etwaige Erlaubnis nicht über eine immissionschutz- oder baurechtliche Genehmigung abgedeckt werden kann.

Laut Planunterlagen sind temporär benötigte Montageflächen auch außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Nebenanlagen zulässig.

In welchem Umfang sind noch temporär benötigte Montageflächen geplant? Wo befinden sich diese?

Muss für den Transport der Flügel Wald kahlgeschlagen (Art. 14. Abs. 3 BayWaldG) werden? In welchem Umfang und wo?

Eine temporäre Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase ist zulässig. Für diese Flächen besteht entsprechend Art. 15 Abs. 1 BayWaldG eine entsprechende Wiederaufforstungspflicht. Bei der Wiederaufforstung sind standortgemäße und standortheimische Baumarten (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG), bevorzugt Laubhölzer zu verwenden.

Sonstiges Sondergebiet SO 3

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass im SO 3 bauliche Anlagen nicht zulässig sind. Ausnahmen bilden aber beispielsweise temporäre Montageflächen. Je nach Ausführung und Größe ist auch hierfür eine Rodungserlaubnis entsprechend Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlich.

Bitte senden Sie uns entsprechend der o.g. Ausführungen eine Übersichtskarte, welche Flächen, wie in Anspruch genommen werden und in welchem Umfang. Zudem bitten wir um die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes. In diesem Konzept sollen Vorkehrungen zum Waldbrandschutz getroffen werden, z.B. Fernüberwachung, Alarmierungswege, Zufahrten, Bekämpfungsmaßnahmen.

Das AELF Ansbach gibt folgenden Fachbeitrag ab:

Bereich Forsten am AELF Ansbach:

Mit den Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Windenergieanlagen geschaffen werden. Das Vorhabensgebiet befindet sich im Bereich des Landkreises Neustadt/Aisch - Bad-Windsheim auf dem Gemeindegebiet des Marktes Neuhof a. d. Zenn. Die örtliche Zuständigkeit liegt deshalb beim AELF Fürth–Uffenheim.

Die Planungsgebiete reichen jedoch bis unmittelbar an die Landkreisgrenze des Landkreises Ansbach im Bereich des Marktes Diethofen, Gemarkung Neudorf. Unmittelbar angrenzend an bewaldete Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich weitere Waldflächen bereits außerhalb des überplanten Bereiches in der Gemarkung Neudorf, Markt Diethofen und damit im Zuständigkeitsbereich des AELF Ansbach.

Für diese Waldflächen sehen wir hinsichtlich der forstlichen Bewirtschaftung und der bestehenden Erschließung des Waldes keine Beeinträchtigungen. Die Waldfunktionen bleiben im Wesentlichen erhalten.

Gegen die Planungen bestehen daher aus forstlicher Sicht keine Einwände. Bezüglich eines Brandschutzkonzeptes zur Verhütung einer möglichen Waldbrandgefährdung wird sich das AELF Fürth-Uffenheim äußern.

Bereich Landwirtschaft am AELF Ansbach:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Bürgerwindenergie NeuhoF – Hirschneuses“ sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Ansbach betroffen.

In der näheren Umgebung zum WEA 2 liegt das Dorf Diethholz mit zwei landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung. Beide landwirtschaftlichen Betriebe, Diethholz 1 und Diethholz 2, halten neben Rinder auch Legehennen und weitere Geflügelarten im geringen Umfang mit durchschnittlich ca. 0,04 GV bis ca. 0,08 GV. Geflügel kann panisch reagieren auf den Schlag Schattenwurf der Windenergieanlagen.

Hinweis:

Es sollte geklärt werden, inwieweit sich der Schattenwurf aus dem WEA 2 noch auf die Geflügelhaltung in Diethholz auswirkt bei einer astronomischen, maximal möglichen Beschattungsdauer von 19 Minuten/Tag.

Aus der Sicht des AELF Ansbach bestehen keine Einwände gegen die Planungen.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim bestehen außer den aufgeführten Einwendungen und ungeklärten Fragen, keine Einwände.

Um eine Zusendung des Bescheides per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden allesamt zur Kenntnis genommen.

Zum Beitrag Bereich Landwirtschaft am AELF Fürth-Uffenheim:

Die Ausführungen sind vom Projektierer der WEA im Rahmen der Bauausführungen zu beachten. Hierzu erfolgen vertragliche Vereinbarungen.

Zum Beitrag Bereich Forsten am AELF Fürth-Uffenheim:

Es wird eine Festsetzung ergänzt, dass die Rodungsfläche auf das baubedingt zwingend notwendige Maß zu begrenzen ist.

Der vorhandene, der Zufahrt dienende Waldweg muss von ca. 2-3 m auf etwa 4,5 m verbreitert werden.

Die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen werden hinweislich ergänzt. Diese umfassen im SO₃ ca. 2.350 qm. Auch im SO₂ werden in geringem Umfang Waldflächen temporär beansprucht. Grundsätzlich besteht hier aber das Ziel, dass die Rodungsfläche auf das baubedingt zwingend notwendige Maß begrenzt wird.

Für die beiden geplanten Windkraftanlagen wurde zwischenzeitlich ein Brandschutzkonzept erstellt, welches dann auch Teil der BlmSchG sein wird. Dieses Brandschutzkonzept wird dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt und in der formellen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit mit ausgelegt.

Eine Übersichtskarte mit Rodungsbereichen wird beigelegt.

*Zum Beitrag Bereich Forsten am AELF Ansbach:
Kenntnisnahme*

Zum Beitrag Bereich Landwirtschaft am AELF Ansbach:

Es handelt sich um Hühnerhaltung in sehr geringem Umfang (0,04 GV/0,08 GV; 320 Hennen = 1 GV). Bei einer so geringen Besatzdichte ist nicht von einer panischen Reaktion auszugehen. - Es handelt sich um eine normale Haus-Hühnerhaltung. Die Tiere sind an Umgebungsaktivitäten (Traktoren, Menschen, etc.) gewöhnt. Ein Einfluss der Windräder auf diese Haushühnerhaltung ist nicht zu erwarten.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 21.04.2022

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:**
nicht relevant
- 2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:**
nicht relevant
- 3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:**
nicht relevant
- 4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen**

4.1 Oberirdische Gewässer

Im Umgriff des Plangebiets befindet sich der Obere Weihergraben mit anschließender Weierkette. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach Fertigstellung und während der Bauzeit zu gewährleisten. Nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 (1997) sowie die Deponieverordnung) maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.6 Niederschlagswasserbeseitigung

Wir begrüßen die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes, sofern kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TRE-NOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden, soweit nicht bereits beinhaltet und soweit für den Projektierer im Rahmen der Bauausführung relevant, als Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.

N-ERGIE Netz GmbH – 19.04.2022

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung berührt. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsgebietes in Richtung der Leitungsmaste ist möglich.

Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.

Mindestabstände zur Turmachse der Windenergieanlage nach DIN EN 50341-2-4 (2019-09)

Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage sind nach DIN EN 50341-2-4, 5.9.3 DE 2.1 mindestens folgende Abstände einzuhalten:

$$a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$$

Dabei ist

- a_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage
- D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage
- a_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand entsprechend des beiliegenden Lageplanes
- a_{Raum} die notwendige Abstandsvergrößerung zwischen Freileitung und Windenergieanlage über die Anteile $0,5 \times D_{WEA}$ und a_{LTG} hinaus für den Fall, dass der Schwenk- und Arbeitsbereich eines Montagekranes einschließlich überstehender Transportgüter am geplanten Standort bei der Errichtung und/oder bei betriebsbedingten Arbeiten an der Windenergieanlage ohne diese Abstandsvergrößerung in den waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand a_{LTG} ragen würde.

Der benötigte Arbeitsraum a_{Raum} ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage darf der spannungsabhängige Mindestabstand a_{LTG} zum ruhenden Leiterseil nicht unterschritten werden.

Der Rotor der Windenergieanlage wie auch der Schwenk- und Arbeitsbereich eines Montagekranes, einschließlich überstehender Transportgüter dürfen nicht in den waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand a_{LTG} ragen.

Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss die Freileitung abgebaut und (teilweise) durch ein Erdkabel ersetzt werden.

Werden bei den Transportarbeiten Freileitungen gekreuzt, muss zwischen Transportgut und den Leiterseilen grundsätzlich ein lotrechter Schutzabstand von **3,00 m** eingehalten werden.

Werden für den Anlagenbau Transportwege errichtet, muss zwischen der Oberfläche des Transportweges und den Leiterseilen ein lotrechter Schutzabstand von **7,00 m** eingehalten und die Masten der betroffenen Spannungsfelder mit Doppelisolatoren ausgestattet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Hr. Schick unter der Rufnummer 0911 802-17168 oder unter E-Mail: matthias.schick@n-ergie-netz.de gerne zur Verfügung.

Die Kosten für eventuell erforderliche Umbaumaßnahmen an unseren Leitungen sind grundsätzlich vom Verursacher zu übernehmen.

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist eine **Einweisung zwingend erforderlich!**

Diese Einweisung ist spätestens 3 - 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Bitte nutzen Sie hierfür auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de im Online-Service „Netzauskunft“ den Antragstyp Einweisung.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und dem Projektierer zur Beachtung weitergeleitet. Der Leitungsverlauf und die Schutzzone wird wie angeregt im Bebauungsplan ergänzt.

Der konkrete Standort der WEA 1 (SO1) hält die in der Norm festgelegten Schutzabstände vollständig ein. Eine konkrete Standortprüfung erfolgt im BImSchG-Verfahren.

TenneT TSO GmbH – 23.03.2022

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Der Bitte wird nachgekommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 11.04.2022

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet Photovoltaik an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist nicht erforderlich. Es erfolgt keine Planänderung.

Bayerischer Bauernverband – 22.04.2022

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht teilen wir mit, dass hinsichtlich der Vorplanung Bedenken bestehen. Nach der vorgelegten Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen geschaffen werden. Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 32,9 Hektar Fläche. Wir weisen darauf hin, dass sich nordöstlich des Plangebietes auf dem Grundstück Fl. Nr. 665 der Gemarkung Katterbach ein landwirtschaftlicher Aussiedlungsstandort befindet. Auf dem Grundstück befinden sich derzeit neben Fahrsiloanlagen auch eine landwirtschaftliche Lager- und Maschinenhalle und nach unserem Kenntnisstand sind auf diesem Grundstück weitere Gebäude einer vollständigen landwirtschaftlichen Betriebsstätte mit

Milchviehhaltung und Wohnhaus geplant. Bei Realisierung der Bauleitplanung würde der Geltungsbereich des Plangebietes bis auf wenige hundert Meter an den Aussiedlungsstandort auf dem Grundstück Fl.Nr. 665 der Gemarkung Katterbach heranrücken.

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Bürgerwindenergie NeuhoF-Hirschneuses" beinhaltet keinen Verweis auf den geplanten Aussiedlungsstandort. Zudem werden keine Aussagen getroffen, welche Auswirkungen die Windkraftanlagen, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich des SO 1 auf den Aussiedlungsstandort mit seiner künftig geplanten Tierhaltung und Wohnnutzung haben.

Wir empfehlen in der weiteren Vorplanung entsprechende Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den geplanten Aussiedlungsstandort unter Beachtung der künftigen Entwicklungsziele des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufzunehmen. Nach unserer Auffassung ist eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angezeigt.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Entsprechende Anschreiben richten Sie bitte direkt an unsere Geschäftsstellenadresse.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Der geplante Aussiedlerhof wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. So beträgt der Abstand zwischen SO₁ und dem geplanten Aussiedlerhof mehr als 600 m und damit mehr als dem im Regionalplan festgelegten Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Aussiedlerhöfen von 500 m.

Der Regionalplan hat im Zuge der Ausweisung der WK 69 dem Wunsch des Aussiedlerhofes Rechnung getragen und das WK 69 im Osten etwas zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Osten wird daher an die Ausweisung des WK 69 angepasst.

Im Rahmen der Bauleitplanung können nur Sachverhalte berücksichtigt werden, die auch tatsächlich vorhanden oder bereits konkret geplant bzw. genehmigt sind. Der Aussiedlerhof wurde daher bereits auf Ebene der Regionalplanung als vorhandener Aussiedlerhof berücksichtigt. Grundsätzlich steht die Ausweisung des Sondergebietes Windkraft einer weiteren Entwicklung des Aussiedlerhofes nicht im Weg. Konkret muss dies dann im Einzelfall geprüft werden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 24.04.2022

Nachdem die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht vorliegt, stehen alle Äußerungen unter dem Vorbehalt, dass Artenschutz nicht entgegensteht.

Grundsätzliches zum Wegebau

Der Bau von neuen Wegen, die Befestigung von Grünwegen hat Einfluss auf Boden, Vegetation und Wasserhaushalt. Durch das Befahren wird der Boden verdichtet, der Wurzelbereich von vorhandenen Pflanzen und Bäumen verändert, evtl. auch geschädigt. Durch das Verdichten des Bodens, durch das Auskoffern der Wegstrecke wird besonders im Hangbereich der unterirdische Wasserab- und -durchfluss verändert. Meist bleibt das Wasser im höher liegenden Bereich dann eingestaut oder tritt an der Wegkante aus. Hier reichen wenige Zentimeter Unterschied. Im tiefer liegenden Teil fehlt dann dieses Wasser. Diese Unterbrechung des Interflows (= Hangzugswasser), so heißt dieses Phänomen, sollte bei allen Planungen berücksichtigt werden. Hierbei ist das Versickern von Wasser vorrangig zur Ableitung in Wegseitengraben zu sehen. Gerade im Wald sollte so viel Wasser wie nur möglich zum Versickern gelangen und damit den Bestand an Bäumen sichern, auch den Waldumbau hin zu einem Laubmischwald unterstützen.

Beim Befahren, vor allem mit schweren Lasten, werden auch die unter den Wegen verlaufenden Wurzeln der Bäume geschädigt. Die Feinwurzeln reißen meist ab, auch größere Wurzeln können zerquetscht oder abgerissen werden. Damit verliert der Baum die Fähigkeit sich zu stabilisieren und Wasser aufzunehmen. Die Rissstellen sind Eintrittspforten für Pilze, die den Baum weiter schädigen. Deshalb ist beim Wegebau, besonders für die WEA 2, zu beachten, dass die Trasse so gelegt wird, dass möglichst wenig Schäden eintreten. Dies kann evtl. mit einer entsprechenden Verteilung des Transportgewichts auf die Fläche geschehen.

Wir begrüßen die Regelung zur Schatten-Null-Abschaltung, damit wird die Akzeptanz von WEAs erhöht. Gleiches gilt für die bedarfsgesteuerte Beleuchtung der Anlagen, die Dauerbeleuchtung ist nicht erforderlich.

Sollte eine Beleuchtung im Mastbereich beim Zugang zur WEA für nächtliche Notfälle erforderlich sein, sollte hier insektenfreundliches Licht im Spektrum < 2700 Kelvin (warmweiß bis bernsteinfarben) gewählt werden.

Die Verwendung der Ersatzzahlung sollte nach unserem Verständnis im Bereich der Gemeinde Neuhof a.d.Zenn erfolgen. Hier sollte die Kommune den Zugriff auf Projekte bekommen, die im Bebauungsplan dann flächenscharf aufgenommen werden können. Einen Verweis auf private oder anderweitige Ökokonten lehnen wir ab. Die Bürger der Gemeinde sollen den Vorteil der Verwendung des Geldes in ihrem Umfeld haben, sie haben auch die „Nachteile“ des Eingriffs zu tragen.

Für den Bau der WEA2 müssen ca. 3000 m² Wald „temporär“ gefällt werden. Bäume fällen geht nicht temporär, die Bäume sind dann dauerhaft weg. Die Wiederaufforstung führt zu neuem Wald, der jedoch zunächst eine andere Funktion wahrnimmt, weil die Bäume erst wachsen müssen.

Beim Schutzgut Wasser wird auf die Weiherkette nördlich der WEA 1 verwiesen. Nachdem noch keine Angaben über vorhandene Amphibien vorliegen, erwarten wir in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auch Aussagen über die Zuwanderwege von Amphibien und anderen diesen Lebensraum nutzende Arten. Nachdem die Jungkröten und Jungfröschen sternförmig vom Gewässer abwandern, sind zumindest diese Abwanderungen zu berücksichtigen und auch abzusichern.

Bezüglich der Darstellung einer Straßenbegleitpflanzung mit Bäumen entlang des nördlichen Feldweges erwarten wir in der saP Aussagen zum Gefährdungspotential der WEA auf sich hier evtl. ansiedelnde Arten bzw. die Nutzung dieser Vernetzungslinie als Jagdgebiet (Fledermäuse, Vögel).

Südlich der FINr. 182 liegt jenseits des Weges eine Feuchtfäche in der Wiese. Diese sollte vor Befahren geschützt werden. Evtl. lassen sich hier auch Aufwertungen der Fläche umsetzen. Dies könnte gut mit Amphibienschutz (Wanderung) und Sommerlebensraum verbunden werden.

Auch zum Monitoring können wir uns erst nach Vorlage der saP äußern.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der erforderliche Wegebau wird auf das absolute Minimum reduziert. Vorübergehende Wegeverbreiterungen werden nach der Errichtungsphase zurückgebaut. Wo möglich werden nur temporäre Wege mittels Alu-Platten errichtet, deren Vorteil eine hohe Lastverteilung und damit eine Reduzierung der Bodenverdichtung ist.

Vorübergehende Rodungsflächen werden mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wieder aufgeforstet, sodass hier ein hochwertiger Waldumbau unterstützt wird.

Eine Festsetzung zur Minimierung und insektenfreundlichen Ausgestaltung der Beleuchtung wird im Bebauungsplan ergänzt.

Für die Kompensation des Eingriffs durch die beiden WEA werden drei Ausgleichsflächen, zwei davon im Marktgemeindegebiet liegend, herangezogen. Die dritte Ausgleichsfläche befindet sich im Marktgemeindegebiet Dietenhofen, in einer Entfernung von ca. 4 km zum Plangebiet und wird von Seiten des Projektierers eingebracht. Die Gemeinde ist hiermit einverstanden, da ein räumlich-funktionaler Bezug trotz der Lage im benachbarten Gemeindegebiet gegeben ist.

Eine Straßenbegleitpflanzung mit Bäumen entlang des nördlichen Feldweges ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Amphibienkartierung zur zwischenzeitlich vorliegenden saP konnte kein Nachweis von Amphibienarten des Anhangs IV im 150 m Umkreis der geplanten WEA-Standorte sowie der Weiherleite nördlich der WEA 1 erbracht werden. Die in der ASK-Datenbank vermerkten, alten Vorkommen des Europäischen Laubfroschs von 2001 und 2010 in der Weiherleite konnten nicht bestätigt werden. Vermutlich ist der Fischbesatz in den Weihern mittlerweile zu hoch für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Art, sodass auf andere Gewässer ausgewichen wurde.

Landesbund für Vogelschutz – 20.04.2022

Grundsätzlich begrüßt der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) den Ausbau der Windenergie im Rahmen der Energiewende. Allerdings sehen wir – speziell bei Windenergieanlagen in Waldgebieten – ein erhebliches Konfliktpotential für Natur- und Artenschutz.

Im vorliegenden Fall wurde leider in das Planungsverfahren gegangen, ohne die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Die Begründung bemerkt dazu auf Seite 18 „Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) *wird noch ergänzt*“. Ohne saP ist eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz nicht möglich.

Der LBV sieht sich daher gezwungen, die Planungen bis zur Vorlage einer saP abzulehnen. Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns vor.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt zwischenzeitlich vor und wird im nächsten Verfahrensschritt Bestandteil der auszulegenden Entwurfsunterlagen sein.

Fernwasserversorgung Franken – 23.03.2022

Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Kenntnisnahme

Jägerverein Neustadt a.d. Aisch und Umgebung e.V. – 06.04.2022

Im Zuge der Ausbaumaßnahmen für regenerative Energien in Deutschland mit dem Ziel, die Kohlenstoffdioxidemissionen durch Verbrennung fossiler Energieträger zu senken, kommt Windkraftanlagen eine bedeutende Rolle zu. Allerdings ist dabei die Standortfrage der Windenergieanlagen neben der Wirtschaftlichkeit, die Effizienz des Standorts auch die Folgen für die Ökologie zu beachten. Hierbei spielt auch die Auswirkung derartiger Anlagen auf das heimische Wild, vor allem standorttreues Rehwild, Flugwild aber auch ziehendes Schwarzwild eine Rolle. Es ist durchaus zu erwarten, dass beim Betrieb der Windenergieanlage durch die Schallbelastung beim Flügelschlag der Lebens- und Aktivitätszyklus des Wildes beeinflusst wird. Inwieweit Flugwild (Greifvögel, Enten, Gänse, ...) direkt gefährdet ist, lässt sich schwer abschätzen und hängt vom räumlichen und zeitlichen Vorkommen der Wildarten ab.

Nach Auskunft des durch die Anlage(n) betroffenen Revierinhabers besteht für Flugwild kein nennenswertes Risiko.

Auch wenn durchaus Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Jagd grundsätzlich möglich und auch zu erwarten sind, so werden diese jedoch als relativ geringfügig und damit hinnehmbar erachtet.

Gegen den Betrieb der Windenergieanlage(n) im geplanten Gebiet bestehen von Seiten des Revierpächters und damit auch von Seiten der BJV-Kreisgruppe Neustadt a.d. Aisch keine Einwände.

Darauf hinzuweisen wäre aus unsrer Sicht allerdings, dass während der Bauphase der Anlage(n) auf den Aktivitäts- und Tagesrhythmus (Morgens/Abends) des Wildes Rücksicht zu nehmen ist. Siehe hierzu § 19a BuJG, "Beunruhigung von Wild".

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wanderverband Bayern – 28.03.2022

Keine Einwände.

Sollten von uns markierte Wanderwege zerstört werden, bitte mitteilen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird beachtet.

Wildes Bayern e.V. – 22.04.2022

Naturparke liegen zumeist in Wäldern und sind die letzten Refugien, in denen die Menschen Erholung in der Stille erfahren können. Zudem sind Wälder, insbesondere naturnahe Laub- und Mischwälder, komplexe Ökosysteme und wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten. Wir bevorzugen daher die Errichtung des WEA 2 am Waldrand, um Eingriffe in das Waldökosystem möglichst gering zu halten. Zudem sollen die Anlagenstandorte möglichst an bestehende Infrastrukturen wie Forstwege angebunden werden.

Während der Errichtung des WEA 2 ist eine Insekten-freundliche Beleuchtung sinnvoll und wünschenswert. Diese kann zum Beispiel durch die Wahl einer niedrigen Beleuchtungsstärke und Lichtdichte, einer geeigneten Abstrahlgeometrie, einer geeigneten Lichtfarbe, komplett geschlossenen staubdichten Leuchten oder durch Beschränkung der Beleuchtungszeit bewerkstelligt werden.

Nach der Errichtung des WEA 2 sollen gerodete Flächen wieder aufgeforstet werden. Besonders geeignet hierfür sind verschiedene Baumarten der natürlichen Vegetation oder welche, die besser mit klimawandelbedingten Veränderungen zurechtkommen. Zudem begrüßen wir ausdrücklich Ausgleichsmaßnahmen durch Aufnahme von naturschutzfachlich wertvollen Wiesenflächen, bzw. einen adäquaten Ausgleich an anderer Stelle zu schaffen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die südliche WEA 2 wird innerhalb eines Kiefernforst errichtet (mit bereichsweiser Naturverjüngung aus Laubgehölzen wie z.B. Eberesche). Eine Verschiebung an den Waldrand ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Anlagen benötigen einen gewissen Mindestabstand zueinander, sodass bei einer Planung mit zwei Windenergieanlagen eine Anlage im Wald errichtet werden muss. Eine insektenfreundliche Beleuchtung wird festgesetzt.

Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgemäßen und standortheimischen Laubbaumarten. Naturschutzfachlich wertvolle Wiesenflächen werden bei der Ausgleichskonzeption berücksichtigt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**Stellungnahme 1 – 22.04.2022**

1. In Abschnitt C Nr. 3 des Vorentwurfs der Satzung zum BPlan wird eine Abstandsflächentiefe von 0,326 H festgesetzt. In der Begründung zum BPlan wird diese Festsetzung mit dem Urteil des VG München vom 17.04.2012, Az.: M 1 K 11.5646, begründet. Diese Festsetzung ist unzulässig. Gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H. Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 BayBO

kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche zugelassen werden oder vorgeschrieben werden. Abstandsflächen sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse schaffen und eine ausreichende Belichtung und Belüftung sichern sowie eine zu starke Beschattung verhindern.

Die in Abs. 5 genannten Abstandsflächenregelungen entsprechend einer Mindestanforderung und sind deshalb im Allgemeinen nach § 1 Abs. 6 BauGB (Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung) und nach Art. 3 BayBO einzuhalten. Geringere Abstandsflächentiefen sollen nur auf Ausnahmefällen beschränkt werden und es müssen besondere örtliche Verhältnisse oder eine besondere planerische oder bauliche Situation gegeben sein. Ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist, ist zu bezweifeln, da auch in der Begründung zum Bebauungsplan keine dementsprechenden Besonderheiten genannt sind.

Das in der Begründung angeführte Urteil des VG München ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da hier die Ermessensausübung hinsichtlich der Erteilung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO (Bauordnungsrecht) überprüft wurde. Des Weiteren wurde zwischenzeitlich die BayBO novelliert und das Maß der Tiefe der Abstandsflächen auf 0,4 H festgesetzt.

2. In Abschnitt B unter Nr. 1.1 des Vorentwurfs zur Satzung zum BPlan sind innerhalb des Sondergebiets (SO3) alle baulichen Anlagen unzulässig. Diese Festsetzung steht nicht im Einklang mit § 35 Abs. 1 BauGB, wonach privilegierte Bauvorhaben auch im Außenbereich zulässig sind (z. B. Landwirtschaftliche Bauvorhaben) und dies eine massive Einschränkung der Grundstücksbesitzer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wäre.
3. Hinsichtlich des Schallschutzgutachtens werden die Vorbelastungen an den Immissionsorten außer Acht gelassen, da die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionswerte um mind. 6dB (A) unterschreitet. An einigen Immissionsorten (z. B. Dietenholz) herrscht bereits eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen sowie Biogasanlagen usw. Deshalb ist zu prüfen, ob die bereits bestehenden Vorbelastungen durch die genannten Anlagen außer Acht gelassen werden können, wenn die zulässigen Werte nur sehr knapp eingehalten werden können.

Lt. Gutachten (sh. Seite 20) liegen für diesen Typ WEA noch keine Messberichte vor. Die Ergebnisse von standardisierten Vermessungen sind weit aus höherwertiger als die der Herstellerangaben. Da die Messberichte fehlen, wurde auf das Herstellerdatenblatt zurückgegriffen. Entscheidend für die Qualität der Schallimmissionsprognose ist die Belastbarkeit der angesetzten Werte für die Schallemission. Es hat sich bereits oft gezeigt, dass die tatsächlichen Werte oft von dem vom Hersteller herausgegebenen Daten abweichen und daher die Schallemissionen höher sind.

Da die ermittelten Werte sehr knapp an den zulässigen Werten liegen und die Ermittlung mit den Herstellerangaben erfolgte, sollte nochmals geprüft werden, ob die Berücksichtigung der Vorbelastungen an den einzelnen Immissionswerten, vor allem durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen, doch berücksichtigt werden sollte.

Falls dies nicht möglich ist, sollte durch eine Immissionsschutznachweismessung die reale Lärmbelastung nachgewiesen werden.

Ich möchte Sie bitten, meine vorgebrachten Punkte wohlwollend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden allesamt zur Kenntnis genommen und ausdrücklich in die Abwägung eingestellt.

Zu 1:

Eine Abweichung von der gesetzlichen Tiefe der Abstandsflächen von 0,4 H durch Festsetzung im Bebauungsplan ist möglich. Das ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO. Danach kann durch städtebauliche Satzung (also konkret durch einen Bebauungsplan) ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche zugelassen oder vorgeschrieben werden. Dies ergibt sich auch aus § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, der ausdrücklich die Festsetzung eines Maßes der Tiefe der Abstandsfläche erlaubt, die vom Bauordnungsrecht abweicht.

Richtig ist zwar, dass das in der Begründung des Bebauungsplans angeführte Urteil des VG München vom 17.04.2012 – M 1 K 11.5646 für die vorliegende Frage der Abweichung von der gesetzlichen Tiefe der Abstandsfläche durch Bebauungsplan keine unmittelbare Anwendung findet. Die Entscheidung bezieht sich auf eine Abweichung durch die Genehmigungsbehörde nach Art. 63 BayBO. Die Begründung des Entwurfs des Bebauungsplans macht aber deutlich, dass dieses Urteil nicht unmittelbar als Begründung für die Abweichung herangezogen wird, sondern die Abweichungsentscheidung „daran angelehnt wird“.

Für eine solche „Anlehnung“ kann das Urteil auch herangezogen werden. Denn auch die bauleitplanerische Abweichung von der gesetzlichen Tiefe der Abstandsflächen kann nicht vollkommen uneingeschränkt erfolgen.

Es müssen immer städtebauliche Gründe für solche Festsetzungen vorliegen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt sein (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: August 2021, § 9 Rn. 42c).

Daraus wird zum Beispiel gefolgert, dass ein gänzlicher Verzicht auf die Einhaltung von Abstandsflächen (Abstandsfläche = 0) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 5 Satz 2 nicht möglich sei (Hahn, in: Busse/Kraus, BayBO, Stand: September 2021, Art. 6, Rn. 283).

Auf Ebene der Bauleitplanung muss sichergestellt sein, dass die Reduzierung der Abstandsflächen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahrt. Für die Frage, bis zu welcher Abweichung das der Fall ist, kann die Entscheidung des VG München vom 17.04.2012 durchaus als „Parallelbetrachtung“ herangezogen werden. Denn die Entscheidung und die darauf basierenden Folgeentscheidungen bestätigen, dass jedenfalls eine Reduzierung der Tiefe der Abstandsfläche auf die vom Rotor überstrichene Fläche unproblematisch ist. Da vorliegend eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Freilandbereich offensichtlich ausgeschlossen ist, ist eine Festsetzung im Bebauungsplan, durch welche die Tiefe der Abstandsflächen im Wesentlichen auf die vom Rotor überstrichene Fläche reduziert wird, unproblematisch.

Bei der gegenständlichen Planung ist es planerischer Wille des Marktes, die Abstandsflächen abweichend von dem gesetzlichen Grundmuster festzusetzen.

Der Festlegung einer gesetzlichen Regeltiefe von 0,4 H ist auch nicht zu entnehmen, dass eine Abweichung neben den oben angesprochenen Belangen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinaus weiteren Einschränkungen unterliegt, und zwar weder im Allgemeinen noch speziell in Bezug auf Windenergieanlagen. In Bezug auf Windenergieanlagen ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber eben gerade keine Sonderregelung für Windenergieanlagen getroffen hat und Abweichungen deswegen dem allgemeinen Regime unterliegen. Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Abweichung gerade zugelassen hat und damit gerade nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich – abgesehen von den Belangen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse – um eine Art Mindesttiefe der Abstandsflächen handelt.

Zu 2:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nach seiner Rechtskraft nicht mehr dem Außenbereich zuzuordnen sein, sondern durch die Bauleitplanung einer bestimmten Zweckbestimmung zugeführt. Dass durch die Zulassung bestimmter Vorhaben durch einen Bebauungsplan andere Vorhaben, die dem zugelassenen Vorhaben widersprechen, ausgeschlossen werden, liegt in der Natur der Sache und betrifft jeden Bebauungsplan.

Zu 3:

Die Einwendungen hinsichtlich der weiteren Untersuchung von Vorbelastungen sind nicht tragfähig. Soweit die hier in Rede stehenden Anlagen die Richtwerte der TA Lärm an den einschlägigen Emissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreiten, kann eine weitere Prüfung der Vorbelastungen unterbleiben. Nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm dürfte die Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Richtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht verweigert werden.

Bezüglich der Befürchtung, dass die tatsächlichen Werte der Windenergieanlagen über dem vom Anlagenhersteller angegebenen Werte liegen, ist dies ein Vollzugsthema der künftigen Genehmigung. Im Genehmigungsbescheid werden die vom Anlagenhersteller angegebenen Emissionswerte zuzüglich Sicherheitsaufschlägen festgesetzt. Sofern diese überschritten werden, dürfte die Windenergieanlage nicht weiter betrieben werden. Mit der Vorbelastungssituation hat dies nichts zu tun.

Beschlussvorschlag

Die festgesetzte Abstandsflächentiefe wird nochmals geringfügig angepasst, an der grundsätzlichen Abweichung von der gesetzlichen Tiefe wird jedoch festgehalten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Darüber hinaus erfolgen keine Planänderungen.

Stellungnahme 2 – 24.04.2022

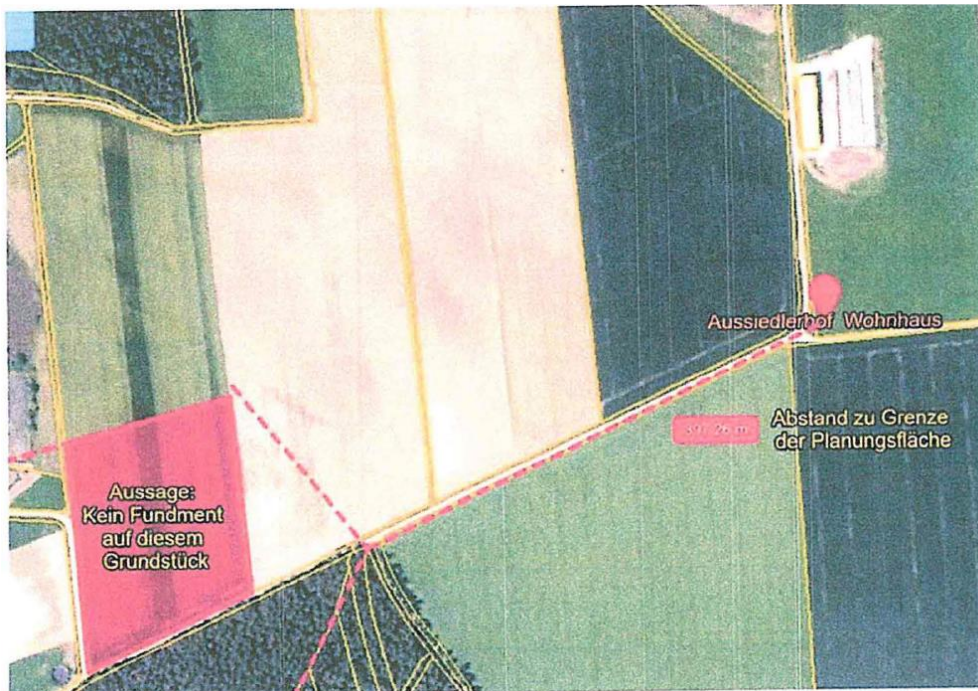
Hiermit legen wir, [REDACTED] Widerspruch gegen die geplante Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie bei Hirschneuses ein.

Im Jahre 2013 mit der Erwirkung eines Vorbescheides, zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte mit Wohngebäude, haben wir begonnen eine neue, zukunftsfähige und tiergerechte Hofstelle einzurichten. Der Vorbescheid umfasst die Errichtung eines Milchviehstalles, mit Melkzentrum, einer Siloanlage, Gerätehalle, Güllelager und eines Betriebsleiter Wohnhauses, auf der Flurnummer 665, Gemarkung Katterbach. 2015 errichteten wir das erste Fahrsilo, 2018 die Gerätehalle und 2020 folgte die Erweiterung der Fahrsiloanlage. Mittlerweile wurden bereits mehr als 500.000 Euro investiert und die Baugenehmigung von 2021 ermöglicht uns jetzt die Erstellung des Milchviehstalles, somit den Kern unseres Vorhabens. Wie ja allgemein bekannt ist, ist heute in der Landwirtschaft eine moderne, tiergerechte Hofstelle, für Arbeitskräfte ein attraktiver Arbeitsplatz Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Die Neuausweisung eines Sondergebietes Windenergie

Die Ausweisung ist unzulässig, da das Windvorranggebiet näher als 420 Meter an die im Bau befindliche Betriebsstätte heranreicht. Laut dem Umweltatlas des bayerischen Umweltministeriums wird Weilern und Aussiedlerhöfen auch ein Mindestabstand von 520 Metern zu Windkraftanlagen gewährt. Da die geplanten WKA 's in süd-westlicher Richtung zu unserer Betriebsstätte liegen, so dass selbst bei 520 Metern von starken Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Leider mussten wir feststellen, dass in den Planungsunterlagen nirgends Bezug genommen wird auf unsere Betriebsstätte, diese nicht zu berücksichtigen ist fehlerhaft und so nicht nachvollziehbar.



Durch den im Bau befindlichen Milchviehstall entstehen am Standort dauerhaft, mindestens drei volle Arbeitsplätze. Für diesen Arbeitsstandort sind die Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, dies gilt auch für die Emissionen durch die geplanten Windkraftanlagen. Bei einem Abstand von weniger wie 600m zur Arbeitsstelle rechnen wir mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Arbeitsplätze. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass Milchviehställe aufgrund der tierfreundlichen Bauweise sehr offen gestaltet sind. Das Gebäude bietet somit keinen nennenswerten Schutz vor Schall, Schattenwurf und Infraschall, so dass von einer deutlichen Beeinträchtigung des Arbeitsplatzes auszugehen ist. Auch der Nutztierbestand ist vor negativen Einflüssen zu schützen.

Gleiches gilt auch für das im Vorbescheid geplante Wohnhaus, das erst nach der Errichtung des Stalls gebaut werden darf. Es sind somit zum Aussiedlungsstandort die gleichen Abstände einzuhalten wie zur bestehenden Wohnbebauung in den Ortsteilen. Da das Wohnhaus am südwestlichen Ende des Grundstücks geplant ist, besitzt es mit minimal 420m den geringsten Abstand zu den Windkraftanlagen. Da die Windkraftanlagen in Hauptwindrichtung zum Wohnhaus stehen, ist bei dem geringen Abstand von einer erheblichen Emissionsbelastung auszugehen.

Wir fordern Sie dazu auf, ihre Gutachten zur Schallbelastung wie auch zur Belastung durch Schattenwurf soweit zu ergänzen, dass auch unsere Betriebsstätte berücksichtigt wird.

Sollten die Emissionen der Windkraftanlagen zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Arbeitsplatzes und Wohnhaus führen, behalten wir uns jegliche rechtlichen Schritte vor, um die gesetzlichen Grenzwerte durchzusetzen. Es wäre fatal wenn lange Abschaltzeiten wegen Emissionen die Wirtschaftlichkeit der WKA' s zum Fall bringen.

Wir hoffen darauf, dass Sie unsere Einwände berücksichtigen und ihre Gutachten dementsprechend ergänzen, damit eine umfassende Bewertung stattfinden kann.

Sollten Sie zur Bearbeitung noch Unterlagen von uns benötigen, z.B. Planskizzen, Baugenehmigung usw. stellen wir diese gerne bereit.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Der geplante Aussiedlerhof wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. So beträgt der Abstand zwischen SO1 und dem geplanten Aussiedlerhof mehr als 600 m und damit mehr als dem im Regionalplan festgelegten Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Aussiedlerhöfen von 500 m.

Der Regionalplan hat im Zuge der Ausweisung der WK 69 dem Wunsch des Aussiedlerhofes Rechnung getragen und das WK 69 im Osten etwas zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Osten wird daher an die Ausweisung des WK 69 angepasst.

Im Rahmen der Bauleitplanung können nur Sachverhalte berücksichtigt werden, die auch tatsächlich vorhanden oder bereits konkret geplant bzw. genehmigt sind. Der Aussiedlerhof wurde daher bereits auf Ebene der Regionalplanung als vorhandener Aussiedlerhof berücksichtigt. Grundsätzlich steht die Ausweisung des Sondergebiets Windkraft einer weiteren Entwicklung des Aussiedlerhofes nicht im Weg. Konkret muss dies dann im Einzelfall geprüft werden.

Stellungnahme 3 – 22.04.2022

Wie Ihnen bereits mitgeteilt befürchten wir, dass durch die Erstellung von WKA in dem Sondergebiet Bürgerwindenergie Neuhof-Hirschneuses erhebliche Nachteile für Mensch, Tier und Umwelt entstehen. Unsere bisherigen Bedenken wurden in der aktuellen Planung nicht berücksichtigt.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass wir nicht gegen Windenergie sind, jedoch die Standortwahl als ungeeignet bewertet werden muss.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nicht ausreichend, um eine abschließende Beurteilung der Planung vorzunehmen, teilweise sind Unterlagen als Entwurf (mit Datum August 2021) gekennzeichnet, sowie mit Anmerkungen von Ergänzungen versehen. Es sind nur Einzelpunkte der erforderlichen Gutachten mit aufgeführt.

Eine abschließende Bewertung des Projektes kann deshalb zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

Mit Grundlage der vorhandenen Unterlagen möchten wir hiermit darum bitten, dass folgende Punkte beachtet/geprüft werden:

- Der im Aufbau befindliche Aussiedlerhof ist in der kompletten Dokumentation ohne jede Beachtung/Bewertung. Durch den Bau von einzelnen Einheiten ist nachgewiesen, dass die Erstellung entsprechend der Bauvoranfrage erfolgen wird.
(Bis auf das Wohnhaus, sind alle Teilgebäude durch Bestand oder genehmigten Bauplan bestätigt.)
Muss diese Gegebenheit nicht beachtet werden?
(Auch, falls diese Bauvoranfrage keine Gültigkeit mehr haben sollte, müsste im Rahmen der Nachbarschaftsabstimmung dieses Anwesen als existent bewertet werden.)

Abwägungsvorschlag

Die frühzeitige Unterrichtung bzw. Beteiligung dient der Einholung der abwägungsrelevanten Belange. Die Belange des Aussiedlerhofes werden nachfolgend in die Abwägung eingestellt. Der Aussiedlerhof wird in der Begründung ergänzt mit dem Hinweis, dass dieser grundsätzlich durch die Einhaltung eines Abstandes von ca. 600m bis zur Grundstücksgrenze des Aussiedlerhofes berücksichtigt wurde.

- Der Ortsteil Kreiben liegt in der Hauptwindrichtung zu dem geplanten Gebiet zur Sondernutzung Bürgerwindenergie Neuhof-Hirschneuses. Damit werden die Bewohner des Ortsteiles einer Verschlechterung Ihrer Lebensqualität ausgesetzt. Es wird eine Belastung durch Schall und Schattenwurf entstehen.
Ist dieser Standort in Bezug von Anlagenhöhe, Entfernung und Hauptwindrichtung ein vertretbarer Standort?

Abwägungsvorschlag

Der Ortsteil Kreiben ist als zu betrachtender Immissionsort Bestandteil der schall- und schattenwurftechnischen Untersuchungen, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit wurde dabei vom Gutachter festgestellt. Abweichend davon hat der Markt sogar eine Schatten-Null-Abschaltung festgesetzt.

- Verträglichkeitsuntersuchung Seite 4, Punkt 1:
"Die Planung sieht eine Anlagenhöhe von max. 250 m Gesamthöhe vor. Das Zonierungskonzept trifft Aussagen für Anlagen bis zu 200 m Gesamthöhe. Durch die höheren Anlagen ergibt sich u.a. eine größere Fernwirkung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes."

Diese Beschreibung zeigt schon, dass die Bewertung nicht nur aus der Talebene Zenn und Bibart vorzunehmen ist, sondern auch die Veränderung auf der Hochebene zu bewerten ist. Dies wurde komplett vernachlässigt.
Auch wurde hier nur die Höhe als zu bewertende Dimension herangezogen.
Bei einer Bewertung des Störfaktors durch eine Überschreitung der Höhe im Naturpark muss jedoch die komplette Dimension ins Verhältnis gesetzt und bewertet werden.
Bestehende Anlagen: Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m, Gesamthöhe 200 m, Rotorfläche 12.462 m²
Geplante Anlagen: Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m, Rotorfläche 20.601 m²
Veränderung Neu in Bezug bestehend: Nabenhöhe + 23%, Rotordurchmesser + 29%, Gesamthöhe + 25%, Rotorfläche + 65%
Durch die Höhenbegrenzung mit 200 m Höhe wird auch automatisch eine Begrenzung der Gesamtdimension erzeugt, welche entscheidend für den Einfluss auf der Hochebene ist.
Muss diese Vorgabe nicht entsprechend beachtet/eingehalten werden?

Verträglichkeitsuntersuchung Seite 4, Punkt 1 und Seite 6, Punkt 3:

"Die Planung steht im räumlichen Zusammenhang mit drei weiteren von der Vorhabenträgerin geplanten WEA, die sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich daher auf den Anlagenstandort (siehe Punkt 3), für den die allgemeinen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturparks Frankenhöhe projektbezogen dargestellt werden sollen".

Diese geplante Anlage in einem räumlichen Zusammenhang mit drei Anlagen zu bringen, welche außerhalb des Naturparkes stehen, entbehrt jeder Grundlage.

Die geplanten Anlagen in der Gemeinde Diethofen nahe des Ortsteils Herpersdorf sind ca. 4,75 km entfernt, ob damit eine räumliche Nähe abgeleitet werden kann bleibt fraglich. Dagegen bewertet man die in ca. 2 km entfernt im Naturpark stehenden Anlagen als nicht vorhanden.

Diese bereits bestehenden Anlagen sollten und müssen den Bezug zur Bewertung der Höhe und Dimension geben.

Müssen diese Anlagen im Naturpark nicht die Referenz für die geplanten Anlage darstellen (einheitliches Landschaftsbild, auch für Anlage außerhalb des Naturparks)?

Abwägungsvorschlag

Die Verträglichkeitsuntersuchung wird von Seiten des Marktgemeinderates für schlüssig erachtet. Auch die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde zur Erteilung einer Befreiung nach § 9 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, Art. 56 S. 1 BayNatSchG kommt zu diesem Ergebnis. Zitat: „Aus fachlicher Sicht sind die differenzierten Betrachtungen im Gutachten nachvollziehbar und plausibel. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Qualität des Landschaftsschutzgebietes in den wertgebenden Bereichen durch die Erhöhung der geplanten Anlage im SO2 von den bisher bereits möglichen 200 m auf 250 m nicht erheblich beeinträchtigt wird und die im Rahmen der Zonierung 2013 berücksichtigten Ausschlusskriterien (z. B. Pufferflächen zu fernwirksamen Baudenkmalern und -ensembles, Qualitätswanderwegen etc.) auch weiterhin eingehalten werden können. Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

Deshalb scheint für den vorliegenden Fall die Erteilung einer Befreiung nach § 9 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, Art. 56 S. 1 BayNatSchG zur Überwindung der Höhenbeschränkung (Überschreitung der zulässigen Anlagenhöhe von 200 m um weitere 50 m) grundsätzlich möglich.“

Beide Anlagen sind so geplant, dass sich der Mastmittelpunkt in ca. 20 m Entfernung zu ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen befindet. Teilweise überstreicht der Rotor ein bis zu 230° Segment.

Davon betroffen ist der "Jean-Haagen-Weg" (Fernwanderweg), ein regionaler Wanderweg und der "Fränkischer-Karpfen-Radweg" (Erlangen-Dinkelsbühl)

Damit wird der Erholungswert dieser Wander- und Radwege negativ beeinflusst.

Die Wanderer, Jogger, Spaziergänger und Radfahrer werden billigend der Gefahr des Eiswurfes ausgesetzt.

Die Rad- und Wanderwege sind in den Planunterlagen nicht aufgezeigt.

Sollte/muss nicht ein gewisser Abstand von der Außenkante des Rotors zu den Wanderwegen eingehalten werden?

Abwägungsvorschlag

Beide Wege sind im Umweltbericht aufgeführt und die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion bewertet. Eine gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall wurde erarbeitet. Die darin empfohlenen Maßnahmen werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung berücksichtigt.

- **Bebauungsplan:**

- B. 3.2 Höhenfestsetzungen

- Die Höhenfestsetzungen Oberkante Fundament würden eine Erhöhung von fast ca. 5 m über dem natürlichem Bodenniveau erlauben.

- Ist es vertretbar eine Festlegung zu treffen, dass ein so gewaltiger Betonklotz zulässig sein kann?

Abwägungsvorschlag

Die Festsetzung regelt die maximale Höhe Oberkante Fundament und die maximal zulässige Höhe der Windkraftanlage über NHN. Das Fundament der Windkraftanlagen hat eine tatsächliche Höhe von 3,20 m und wird vollständig mit Boden überdeckt und begrünt. Es entsteht folglich kein Betonklotz. Die Höhenfestsetzung gibt hierzu einen maßvollen Puffer auf ca. 3,5 – 4m über dem natürlichen Gelände. Die Bodenauflast ist aus statischen Gründen notwendig. Die genaue Höhenlage des Fundaments wird auf Basis des Bodengutachtens festgelegt und im Rahmen des Baugenehmigungsbescheides durch das LRA Neustadt/Aisch mit Bescheid festgesetzt.

- Bebauungsplan:
B. 3.1 Baugrenze
"Das Fundament der Windenergieanlage muss innerhalb der Baugrenze liegen. Der Rotor darf die Baugrenzen überschreiten".

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 32,9 ha und besteht aus ca. 30 Flurnummern. Dieses Gebiet wurde eigens für die Errichtung der WKA definiert. Die Zulässigkeit, dass die Rotoren das Plangebiet überschreiten dürfen, entsteht nicht aus der Grundstücksverfügbarkeit, sondern aus der Definition des Planungsgebietes.

Somit ist die Frage zu stellen, ob dieser Umstand nicht auf einen Planungsfehler zurückzuführen ist?

Die Flächenausweisung für Windkraftnutzung entspricht nicht dem Bedarf, welcher sich aus den Standorten der WKA ergibt.

Abwägungsvorschlag

Der Geltungsbereich entspricht in etwa dem im Zuge der laufenden 29. Änderung des Regionalplan vorgesehene Vorranggebiet Windkraft (WK) 69. Der Markt möchte dieses Vorranggebiet in seinem Umgriff nun städtebaulich dahingehend steuern, dass an zwei konkreten Standorten moderne Windenergieanlagen errichtet werden können und darüber hinaus die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den verbleibenden Flächen erhalten und gesichert werden soll. Hierdurch soll auch einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung, z.B. bei Wegfall der 10h-Regelung, entgegengesteuert werden.

- Bebauungsplan:
C. 3. Abstandsflächen
Abstandsflächen: Die Tiefe der Abstandsflächen wird gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO mit $0,326 H$ (H = Gesamthöhe der Anlage) festgesetzt.

Weshalb hier eine Verkürzung der gesetzlichen Abstandsfläche von $1 H$ auf $0,326 H$ gefordert wird, ist nicht verständlich. Es liegt kein berechtigter Grund dafür vor.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 32,9 ha und besteht aus ca. 30 Flurnummern.

Dieses Gebiet wurde eigens für die Errichtung der WKA definiert. Die geforderte Verkürzung der Abstandsflächen entsteht nicht aus der Grundstücksverfügbarkeit, sondern aus der Definition des Planungsgebietes.

Somit ist die Frage zu stellen, ob die erforderliche Abstandsflächenverkürzung nicht auf Planungsfehler zurückzuführen ist?

Abwägungsvorschlag

Bei der gegenständlichen Planung ist es planerischer Wille des Marktes, die Abstandsflächen abweichend von dem gesetzlichen Grundmuster festzusetzen. Eine Abweichung von der gesetzlichen Tiefe der Abstandsflächen von 0,4 H durch Festsetzung im Bebauungsplan ist möglich. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden hierdurch gewahrt.

Die Flächenausweisung für Windkraftnutzung entspricht keinem Bedarf, welcher mit den Standorten der WKA abgestimmt ist.

Daraus entsteht auch eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer, teilweise erhalten weit entfernte Besitzer Entschädigungen, andere in der Nähe liegenden bleiben unberücksichtigt.

Kann diese Ungleichbehandlung unter dem Gesichtspunkt der gemeindlichen Verantwortung so akzeptiert werden?

Abwägungsvorschlag

Der Geltungsbereich entspricht in etwa dem im Zuge der laufenden 29. Änderung des Regionalplan vorgesehene Vorranggebiet Windkraft (WK) 69. Der Markt möchte dieses Vorranggebiet in seinem Umgriff nun städtebaulich dahingehend steuern, dass an zwei konkreten Standorten moderne Windenergieanlagen errichtet werden können und darüber hinaus die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den verbleibenden Flächen erhalten und gesichert werden soll. Hierdurch soll auch einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung, z.B. bei Wegfall der 10h-Regelung, entgegengesteuert werden.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
"Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 17.01.2022
(zum Entwurf werden zwei getrennte Begründungen mit Umweltbericht erarbeitet)"

Dieser Text: zum Entwurf werden bedarf einer Erklärung, es sind keine Zwei getrennte Begründungen erkennbar.

Was ist mit dieser Definition gemeint?

Es kann doch nicht sein, dass es bei einer sachlichen Begründung zwei Varianten gibt?

Abwägungsvorschlag

Im Entwurfsstadium, heißt zur formellen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, werden für den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes gesetzeskonform zwei getrennte Begründungen mit Umweltbericht erarbeitet.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
A. 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben.
Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan Westmittelfranken (8)
Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:
Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen" (Ziel 6.2.1 LEP). Nach Grundsatz 6.2.1 RP8 „ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

Kann man mit dieser Begründung argumentieren, wenn man als Gemeinderat beschließt, dass bis 2026 keine Freiflächenphotovoltaik genehmigt werden kann?
Verstößt man nicht mit einer eigenen Festlegung gegen eine Vorgabe, welche zur Begründung für WKA verwendet wird?

Abwägungsvorschlag

Ziel der gegenständlichen Planung ist die Realisierung von zwei WEA. Hierdurch wird bereits ein wesentlicher Beitrag zur verstärkten Erschließung Erneuerbarer Energien geleistet.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
A. 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben.
Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan Westmittelfranken (8)
Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:
"Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen" (Ziel 6.2.2.1 Abs. 1 RP8).

Bedeutet diese Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm nicht, dass eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes vorrangig zu erfolgen hat?

Abwägungsvorschlag

Das Änderungsverfahren wurde auf Ebene der Regionalplanung ordnungsgemäß durchgeführt.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
A. 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben.
Flächennutzungsplan
„..... Die nachrichtlich übernommene Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht mehr aktuell.“

Was hat sich an der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes geändert?
Wurden dann die Betrachtungen/Bewertungen mit falscher Abgrenzung vorgenommen?

Abwägungsvorschlag

Bei der gegenständlichen Planung wird die tatsächliche Abgrenzung des LSG gemäß Verordnung des Naturparks Frankenhöhe berücksichtigt.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
A. 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben.
Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Mit der erstellten Verträglichkeitsuntersuchung wird hier eine sehr einseitige Betrachtung vorgenommen.

Das Plangebiet im Zornierungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt in einer Auslaufzone.

Hier ist nicht nur die Betrachtung aus der Talebene sondern auch der Blick aus der Hochebene zu erfassen.

Durch die 200 m Höhenbegrenzung ist auch eine Eingrenzung des gesamten Baukörpers gegeben. Das geplante WKA stellt einen extrem erhöhten Störfaktor dar. Sollten gerade von einer Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben nicht befürwortet und eingehalten werden?
Oder werden in der Marktgemeinde Neuhof/Zenn Abweichungen immer erlaubt?

Abwägungsvorschlag

Siehe Abwägung oben, die Verträglichkeitsuntersuchung wird sowohl von Seiten des Marktes, der Planer und der UNB für schlüssig erachtet.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
A. 4. Standortwahl I Alternativprüfung
"Eine Alternativenprüfung erfolgt bereits im Rahmen des Regionalplanes im aktuell laufenden Verfahren zur 29. Änderung."

Unter diesem Punkt sollten dann auch die geprüften Alternativen und die entsprechenden Bewertungen, welche zur Ausweisung der Planfläche an dieser Stelle geführt haben, aufgezeigt werden.

Es ist bis jetzt für die allgemeine Bevölkerung keine Darstellung/Erklärung in Bezug auf die Alternativstandortprüfung erfolgt, dies sollte nachgeholt werden?

Es müsste dazu eine entsprechende Bewertungsmatrix vorliegen, können Sie diese zur Verfügung stellen?

Alternativstandort Hirschneuses-Süd

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe muss bei Unterschreitung des 10H-Abstandes zur Nachbargemeinde eine Untersuchung von Alternativstandorten erfolgen und entsprechend begründet werden.

Weshalb wird nur dieser Standort in Nähe der Nachbargemeinde in Betracht bezogen?

Abwägungsvorschlag

Eine Alternativenprüfung findet auf Ebene der Regionalplanung statt. Da der Regionalplan Westmittelfranken Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen entfaltet, ist es für die Gemeinden ausschließlich in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich, Baurecht für Windkraftanlagen zu schaffen. Dies ist hier erfolgt, in dem das nun ausgewiesene WK 69 durch die Gemeinde Neuhof/Zenn überplant wurde.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
A. 5.5 Örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen
"Gestalterische Festsetzungen"
"Der Markt Neuhof an der Zenn möchte ein einheitliches Bild der Anlagen untereinander sicherstellen. Dies ist aus städtebaulichen Gründen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich. Der Mast der Windenergieanlage ist hierfür als geschlossener Vollrohrmast zu errichten. Die beiden Windenergieanlagen sind in Gestalt, Bauweise des Mastes und der Rotorblätter und ihrer Drehrichtung einheitlich zueinander zu gestalten. Somit kann eine unnötige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden."

Diese Vorgabe bedeutet jedoch auch, dass durch die in der Nähe vorhandenen Windkraftanlagen nur eine Höhe von maximal 200 m anzustreben ist.

(Nach eigenen Angaben in der Begründung 1,5 km Abstand.)

Sind die geplanten Anlagen zu den in geringer Entfernung stehenden Anlagen ohne optischen Einfluss?

(Dimensionsunterschied siehe Seite 2.)

Abwägungsvorschlag

Die beiden WEA bilden keinen Charakter einer Windfarm mit bestehenden WEA aus. Windfarmen werden u. a. dadurch geprägt, dass die einzelnen WEA in einer Entfernung bis ca. 600 m zueinander stehen („Windenergie in Bayern“, LfU/LGL, November 2018). Die nächstgelegenen bestehenden WEA stehen in einer Entfernung von über 2 km.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:

A. 5.5 Örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen
Abstandsflächen

"Die Tiefe der Abstandsflächen wird gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO mit 0,326 H {H = Gesamthöhe der Anlage) festgesetzt. Dies entspricht in etwa dem rotorüberstrichenen Bereich. Die Festsetzung der Abstandsflächentiefe auf den rotorüberstrichenen Bereich ist an das Urteil des VG München vom 17.04.2012 und die darin genannten Entscheidungsgründe angelehnt (M 1 K 11.5646). Diese wird für eine Windenergieanlage als ausreichend erachtet."

Die hier angeführte Begründung kann so nicht übernommen werden.

Bei entsprechender Planung des Gebietes zur Sondernutzung Windkraft wären auch die Abstandsflächen einhaltbar.

Um eine Reduzierung der gesetzlichen Abstandsfläche von 1 H fordern zu können müssen zwingende Gründe vorliegen.

Welche Gründe gibt es, um eine Verkürzung der Abstandsflächentiefe auf 0,326 H zu fordern?

(Ein unzureichend gewählter Flächenzuschnitt ist kein Grund!)

Abwägungsvorschlag

Siehe Abwägung oben

- Begründung mit... vom 17.01.2022:

A. 6. Erschließung

Verkehrliche Erschließung

"Die Erschließung für den Anlagenbau erfolgt über die Kreisstraßen NEA 10 oder NEA 18 in Verbindung mit den zum Plangebiet führenden Flurwegen. In Teilbereichen sind die Bestandswege für den Anlagenbau auszubauen bzw. um temporäre Wegeabschnitte zu ergänzen (insbesondere für erforderliche Kurvenradien). Alle temporären Wege werden anschließend ordnungsgemäß rückgebaut, dauerhaft verbleibende Wegeabschnitte, heißt die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Private Zufahrt zur Windenergieanlage", werden **in teilversiegelter Weise ausgeführt.**"

Unter 9.2 Eingriffsermittlung wird unter dem Unterpunkt Eingriffsminimierung angegeben:

"Herstellung der dauerhaft befestigten Nebenanlagen einschließlich Zufahrten in wasser-durchlässiger Weise (Schotter), fachgerechter Rückbau nur temporär zulässiger Nebenanlagen/Montageflächen."

Dies steht in Widerspruch zu der Angabe unter dem Punkt Erschließung.

Die Länge des Weges, je nach weiterem Verlauf am Waldrand beträgt ca. 470 bis 650 m. Vermutlich muss der aktuell unbefestigte Privatweg auf einer Breite von ca. 4 m befestigt werden. Somit wird hier eine sehr große Fläche in teilversiegelter Ausführung als Weg ausgebaut.

Was bedeutet teilversiegelt?

Auf welcher Breite wird der Untergrund des Weges ausgebaut?

Welche Höhe hat der Unterbau des Weges?

Sind alle dauerhaft verbleibenden Wege/Wegveränderungen in den Unterlagen dargestellt?

Abwägungsvorschlag

Es wurden alle Wege in der Planung dargestellt. – Die Wege werden in wassergebundener Ausführung erstellt. Die Breite beträgt in der Regel 4m. Es sind alle dauerhaft verbleibenden Wege dargestellt.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
A. 7. Immissionsschutz
Schalltechnische Untersuchung

Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde der im Aufbau befindliche Aussiedlerhof nicht erfasst.

Gibt es für dieses Anwesen keine schalltechnische Auswirkung?

Für den Ortsteil Kremen wird es auf jeden Fall eine Verschlechterung der Wohnqualität geben, auch wenn die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

Wurde hier der Einfluss der Dauerbelastung durch die Wirkung der Hauptwindrichtung auch mit erfasst?

Begründung mit... vom 17.01.2022:

A. 7. Immissionsschutz

Schattenwurfberechnung

Bei der Schattenwurfberechnung wurde der im Aufbau befindliche Aussiedlerhof nicht erfasst.

Gibt es für dieses Anwesen keine Auswirkung durch Schattenwurf?

Abwägungsvorschlag

Die schall- und schattenwurftechnischen Untersuchungen erfolgten ordnungsgemäß. Bzgl. der Hauptwindrichtung wurde beim Schall ein sogenannter Mitwindpegel errechnet. D.h. es wird davon ausgegangen, dass der Wind von der Windkraftanlage in Richtung Immissionsort weht. Somit wird der „Worst-Case“ betrachtet.

Der geplante Aussiedlerhof wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. So beträgt der Abstand zwischen dem SO₁ und dem geplanten Aussiedlerhof mehr als 600 m und damit mehr als dem im Regionalplan festgelegten Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Aussiedlerhöfen von 500 m. Der Regionalplan hat im Zuge der Ausweisung der WK69 dem Wunsch des Aussiedlerhofes Rechnung getragen und das WK 69 im Osten etwas zurückgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Osten wird daher an die Ausweisung des WK 69 angepasst.

Nach Rücksprache mit der Immissionsschutzbehörde beim LRA befinden sich dort keine genehmigten oder errichteten, immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigenden Gebäude.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:

A. 9.2 Eingriffsermittlung

„Eingriffsminimierung“

„Wiederaufforstung von temporär in Anspruch genommenen Waldflächen nach Bauende“

A. 9.2.1 Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt

„Temporär in Anspruch genommene Waldflächen werden dabei nach Bauende wieder aufgeforstet und daher nicht als Eingriffsfläche gewertet.“

Die Erfahrung zeigt, siehe bereits bestehende WKA im Gebiet Neuhoﬀ/Zenn, dass diese dargestellte Wiederaufforstung nur eine Reduzierung der Ausgleichsmaßnahmen darstellt.

Der Waldverlust kann auch bei Wiederaufforstung vermutlich erst in mehr als 50 Jahren wieder kompensiert werden (falls eine Aufforstung überhaupt erfolgt).

Wer ist verpflichtet diese Aufforstung und die erforderlichen Pflegemaßnahmen zu kontrollieren?

Wie ist gewährleistet, dass die Aufforstung vorgenommen wird?

Welcher Flächenbedarf ist für den Rückbau der WKA-Anlagen erforderlich?

Müssen zum Abbau aufgeforstete Flächen erneut entfernt werden?

Abwägungsvorschlag

Eine temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen während der Bauphase ist zulässig. Für diese Flächen besteht gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWaldG eine entsprechende Wiederaufforstungspflicht. Bei der Wiederaufforstung werden standortgemäße und standortheimische Laubhölzer verwendet. Die Umsetzung der Wiederaufforstung lässt sich der Markt durch den Projektierer vertraglich zusichern. Dass Aufforstungsflächen zu Beginn naturschutzfachlich geringwertiger sind, ist richtig. Dies ist per se aber auch bei Ausgleichsmaßnahmen der Fall.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:

A. 9.2.1 Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Festlegung des Kompensationsfaktors

Die Festlegung erfolgte mit den niedrigsten Werten.

Diese Zuordnung sollte geprüft werden. Beim SO₂ wird der Zufahrtsweg vergrößert ausgebaut und in teilversiegelter Ausführung hergestellt.

Muss hier nicht ein anderer Kompensationsfaktor gewählt werden?

Abwägungsvorschlag

Die Wahl des Kompensationsfaktors ist in der Begründung begründet und wird für angemessen erachtet.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:

A. 9.2.2 Ermittlung des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die projektbezogene Berechnung wird zur Sitzung am 17.01.22. ergänzt

Es sind keine Anlagen zu dieser Dokumentation vorhanden

Was hätte hier noch ergänzt werden müssen?

Warum wurde die Ergänzung nicht vorgenommen?

Abwägungsvorschlag

Die Berechnung wird im Zuge der formellen Beteiligung Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen sein.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
B. 4.1 Mensch
Auswirkung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen
Auswirkung auf die Wohnfunktion
"Ein **ausreichender Schutz des Menschen** vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Schallimmissionen und Schattenwurf **kann demzufolge ausgeschlossen werden.**"

Mit dieser Aussage kann die Erstellung von WKA nicht erlaubt werden?

Abwägungsvorschlag

Die Aussage ist versehentlich widersprüchlich, richtigerweise muss die Aussage gemäß den Ergebnissen des Gutachtens wie folgt lauten: „Ein ausreichender Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Schallimmissionen und Schattenwurf kann demzufolge sichergestellt werden.“ Die Aussage wird angepasst.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
B. 4.1 Mensch
Auswirkung der Planung, Vermeidungsmaßnahmen
Auswirkung auf die Naherholungsfunktion
"Nachteilige Auswirkungen auf die {Nah}Erholungsfunktion sind begrenzt. Dies begründet sich zum einen dadurch, dass auf der Hochfläche, auf der die beiden WEA errichtet werden nur von einer geringen Erholungsfrequenz auszugehen ist. Zum anderen dadurch, dass die Anlagen aus den umliegenden, für die Erholung bedeutsameren Gebieten (konkret dem Zenntal und dem Bibertal) aufgrund der Topografie und der dazwischen liegenden Hangwälder allenfalls sehr begrenzt einsehbar sein werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Hochebene weniger frequentiert sein soll als die Talebene. Gerade die ausgewiesenen Rad- und Wanderwege (von den WKA direkt überbaut) in diesem Bereich zeigen eine Nutzung als Erholungsfunktion.

Des Weiteren sind im nahen Umfeld viele Anglerweiher dessen Fischer dann auch den Einflüssen der WKA ausgesetzt sind (Schall und Schattenwurf).

Die dargestellte Bewertung ist nicht zutreffend, diese wurde zugunsten der WKA erstellt.

Die Wege sind bei der Positionierung der WKA zu beachten, der Nachbarschaftsabstand von 1 H ist einzuhalten!

Abwägungsvorschlag

Der Marktgemeinderat hält die im Umweltbericht getroffene Bewertung für richtig, die Talräume sind stärker frequentiert als die ausgeräumten Hochflächen.

- Begründung mit... vom 17.01.2022:
B. 4.1 Mensch
„**Gesamtbewertung Mensch: Auswirkungen geringer Erheblichkeit**“

Dieser Bewertung muss widersprochen werden.

Besonders die Bürger von Krieben werden durch die Lage des Ortsteils in der Hauptwindrichtung Auswirkungen von Schall und Schattenschlag in erheblichem Umfang ausgesetzt sein.

Hier kann nicht von geringer Erheblichkeit gesprochen werden.

Abwägungsvorschlag

Es ist eine Schatten-Null-Abschaltung festgesetzt, die Hauptwindrichtung hat darauf keinen Einfluss. Die Schallimmissionen sind ordnungsgemäß ermittelt. Dabei wird ein sogenannter Mitwindpegel errechnet. D.h. es wird davon ausgegangen, dass der Wind von der Windkraftanlage in Richtung Immissionsort weht. Somit wird der „Worst-Case“ betrachtet.

Zusammenfassung:

Um eine Genehmigung der Anlagen wie geplant (Anlagenstandorte und Höhe) zu erhalten ist eine Vielzahl an Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Deshalb stellt sich die Frage, ob das gewählte Plangebiet für Windkraftnutzung geeignet ist.

Zusätzlich ist in Frage zu stellen, ob bei der aktuellen Positionierung der Anlagen die volle Leistung erreicht werden kann.

Die zwei Anlagen stehen mit ca. 530 m Abstand auf einer Achse von ca. 45° zur Hauptwindrichtung gedreht. Nach Aussage des Projektierers bei der Bürgerbeteiligung wird zu einer wirtschaftlichen Positionierung in der Hauptwindrichtungssachse ein Abstand von 750 m, quer zur Hauptwindrichtung 500 m benötigt.

Daraus ist abzuleiten, dass bei der aktuellen Winkellage zur Hauptwindrichtung ein Abstand von min. ca. 630 m erforderlich wäre, um die volle Leistungsmöglichkeit der Anlagen zu erreichen.

Wir bitten Sie deshalb die Anmerkungen neutral zu bewerten, um zu prüfen, ob sich der gewählte Standort zur Nutzung von Windenergie eignet.

Beschlussvorschlag

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Der Marktgemeinderat möchte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten und hält daher an der Planung fest.